BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang. Berlin, 15. September 1926. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Fall „Zentralbank".
Von Dr. Gustav Stolper, Berlin.

Kreditversicherung als Kreditsicherung.
Von Dr. Siegfried Wolff, Berlin.

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig?
Von Dipl.-Kfm. Rechtsanwalt Dr. Bernicken, Köln.

Nießbrauch und Aktienbezugsrecht.
Von Dr. jur. v. Karger, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Der Fall „Zentralbank".

Von Dr. **Gustav Stolper**, Berlin.

I.

Innerhalb von zwei Jahren sind in Deutsch-Oesterreich an zwei Dutzend Banken, größere und kleine, geräuschlos oder laut zusammengebrochen und verschwunden. Man hatte diesen Liquidationsprozeß, der schwere Opfer an Vermögen und Menschenglück gekostet hat, für abgeschlossen gehalten. Man durfte annehmen, daß der relativ bescheidene Rest einer österreichischen Bankenorganisation, der in der Hauptsache auf vier alte Großbanken von internationalem Ruf zurückgeführt war, mit einigen alten kleineren Instituten an der Seite, unversehrt erhalten bleiben würde. Da brachte der Sommer einen neuen schweren Bankkrach und dazu einen, der der Oeffentlichkeit weit schwerere Opfer auferlegte als die früheren, bei denen nur die Einleger und Aktionäre, nicht die Masse der Steuerzahler, geschädigt wurden. Am 30. Juni erschien in einem der übeln Wiener Sensationsabendblätter in dickster Aufmachung auf der ersten Seite die Nachricht von „einer schweren Krise der Zentralbank der deutschen Sparkassen. Die Schwierigkeiten, mit denen die Zentralbank nach Kenntnis eingeweihter Kreise seit längerer Zeit zu kämpfen hatte, seien zu einer wirklichen Krise emporgewachsen." Es war klar, daß diese Meldung einen Run nicht nur auf die Zentralbank, sondern auch auf die Sparkassen, die der Zentralbank angeschlossen waren, heraufbeschwören mußte. Die Gefahr mußte abgewendet werden. Am selben Abend trat die Regierung zu einem Kabinettsrat zusammen, und nachts wurde ein amtliches Kommunique verlautbart, wonach „die Bundesregierung sich über den Stand der Zentralbank Bericht erstatten lassen und beschlossen habe, für die Sicherung der Einlagen Vorsorge zu treffen". Ein Großindustrieller, der der christlichsozialen Regierungspartei angehört, wurde zum Aufsichtsorgan über die Zentralbank ernannt. Das Kommuniqué wirkte nicht in der erhofften Weise. Der Run der Einleger setzte ein in Wien und in den zahlreichen Provinzorten, an denen die Zentralbank ihre Filialen hatte, ebenso wie bei den größten Provinzsparkassen, von denen man wußte oder annahm, daß sie selbst einen Teil ihrer Einlagen der Zentralbank anvertraut hätten. Die Regierung mußte also einen Schritt weitergehen und am nächsten Tag „die volle staatliche Garantie für sämtliche bei der Zentralbank befindlichen Spar- und Kontokorrenteinlagen" übernehmen. Die Besprechungen, die diesem Beschluß vorangingen, die mehr oder weniger ungeschickte Form der Fühlungnahme mit der sozialdemokratischen Opposition, die Waghalsigkeit des Entschlusses — all das ist hier nicht näher zu erörtern. Fest stand, daß die Regierung mit dieser Garantieerklärung ihre gesetzlichen Vollmachten überschritten hatte, und daß sie nachträglich durch ein Gesetz dafür Deckung suchen mußte. Dieses Gesetz wurde unverzüglich eingebracht und bereits am 13. Juli im Bundesgesetzblatt verkündet. Seine Beratung hatte sich im Nationalrat unter den schwersten Kämpfen abgespielt, wobei die Sozialdemokratie der christlich-sozialen Regierung und ihren Parteien ein ungeheures Sündenregister der Korruption und unzulässiger Verquickung von Politik und Geschäft vorhalten konnte. Die beantragte Ministeranklage war freilich bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen von vornherein aussichtslos und wohl nur als Demonstration gemeint. Aber es handelte sich, auch an außerösterreichischen Maßen gemessen, nicht um eine Bagatelle. Denn in den wenigen Tagen, an denen man bis zur erzwungenen Schließung der Schalter die Zahlungen der Bank aufrecht erhielt, mußten nicht weniger als 68 Millionen Schilling, also über 40 Millionen Mark, für Auszahlungen zur Verfügung gestellt werden, und selbst dabei schienen sich noch neue Mißbräuche oder Kopflosigkeiten ergeben zu haben.

Für die Regierung bedeutete das nicht mehr und nicht weniger als die Aufzehrung ihrer gesamten Kassenbestände. Es mußte im Ausland den peinlichsten Eindruck machen, daß dies just an dem Tag geschah, an dem der Generalkommissar des Völkerbundes endgültig seine Tätigkeit einstellte. Es war also von vornherein nötig, daß die Regierung irgendwie wieder zu ihrem Geld zu kommen suchte. Sie mußte darauf gefaßt sein, daß sie im September von dem Finanzkomitee des Völkerbundes zur Rechenschaft gezogen würde, bei dem sie die Freigabe der Reste des Völkerbundkredits für Investitionszwecke beantragen wollte. (Das Finanzkomitee hat tatsächlich diskret schweigend die Zentralbankaffäre übergangen.) Seither sind mit Verhandlungen zwei Monate dahingegangen, aber die Zentralbankaffäre ist so dunkel wie zuvor. Das gesetzliche Moratorium läuft bis 31. Oktober, und mit der Ueberwachung der Geschäftsführung ist ein dreiköpfiges Kuratorium betraut, das aus Angehörigen der drei Parteien gebildet ist. Diesem Kuratorium ist es bisher noch nicht gelungen, den Status der Bank endgültig festzustellen. Man kennt daher weder ihre gesamten Verbindlichkeiten, noch die Höhe und Qualität ihrer Aktiven. Parallel mit der Tätigkeit dieses Kuratoriums läuft die Prüfung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der die Zentralbankaffäre und die Gebarung mit den ihr beigestellten staatlichen Mitteln untersuchen soll. Nur so viel ist wohl entschieden, daß an eine Rettung der Bank, an die Fortführung ihrer Geschäfte auch nur in verringertem Umfang nicht mehr zu denken ist.

Wie die Regierung wieder ihr Geld zurückbekommen soll, ist noch eine offene Frage. Auf dem Weg, den sie ursprünglich einschlagen wollte, haben sich verschiedene

Schwierigkeiten erhoben. Der Weg ist auch einigermaßen sonderbar. Die Regierung will das Geld, das sie der Zentralbank opfern mußte, auf alle Einlageinstitute umlegen. Also soll ein „Einlagensicherungsfonds" geschaffen werden, der 6proz. Obligationen ausgibt, und diese Obligationen sollen die Institute, deren Einlagen zu sichern sind, nicht nur selbst übernehmen und zum Nennwert einzahlen, sondern auch aus eigenem verzinsen und tilgen. Der erstaunliche Vorschlag bedeutet also nichts anderes, als daß ein Gläubiger sich selbst Kapital und Zinsen garantiert. Dabei soll es freilich den Banken und Sparkassen freistehen, die Obligationen auf dem Markt zu begeben und eine an sich unbewegliche Anlage dadurch beweglich zu machen. Aber diese Obligationen wären nur tief unter dem Nennwert anbringlich und unter den Sparkassen wären viele nicht imstande, diesen Verlust zu tragen. Ueberdies ist es fraglich, ob der österreichische Kapitalmarkt, der sich nicht durch besondere Kraft und Fülle auszeichnet, eine solche Emission aufzunehmen vermag, und wäre es der Fall, so würde die Knappheit an anderem Orte um so fühlbarer werden. Die Regierung freilich will den Banken und Sparkassen die ihnen zugemutete Last erleichtern und bietet ihnen als Gegengabe die Herabsetzung der Rentensteuer von 10 auf 5 pCt. der Einlagezinsen bei den Banken und von 6 auf 3 pCt. bei den Sparkassen an. Dadurch glaubt sie auch, es abwenden zu können, daß die neue Belastung der Banken für Zins und Tilgung der Fondsobligationen in einer allgemeinen Verteuerung des Debetzinsfußes sich auswirke. Aber das ist nicht die einzige Schwierigkeit. Zwischen Banken, Sparkassen, Genossenschaften usw. ist selbstverständlich ein Kampf um die Quote ausgebrochen. Die Sparkassen erklären, höchstens den Teil der Obligationen übernehmen zu wollen, der ihrem Anteil an den gesamten Einlagen entspräche. Sie wollen daher einen möglichst großen Teil auf die Banken abwälzen und fordern, daß bei den Banken nicht nur die sogenannten Bücheleinlagen, sondern auch die Kontokorrentkreditoren mit eingerechnet werden. Die Banken haben dagegen einzuwenden, daß erstens ihre Heranziehung aus diesem Anlaß überhaupt ein Unfug ist. Wenn eine Zentralbank der Sparkassen von der Regierung gestützt wird, weil man nicht den Zusammenbruch von Sparkassen riskieren will, so ist es billig, daß die Sparkassen allein auch für die Kosten der Aktion aufkommen. Die Banken waren durch einen Zusammenbruch der Zentralbank, mit der sie schon lange keine Geschäfte gemacht hatten, nicht bedroht. Aber der politische Druck, den die Regierung auf die Banken auszuüben vermag, ist stark genug, um den grundsätzlichen Widerstand zu überwinden. Um so weniger dürften die Banken in der Frage nachgeben, ob in ihre Quote auch die Kontokorrentkreditoren einzurechnen seien. Diese Kreditoren sind nicht nur die Kassenreserven der den Banken nahestehenden Industrie- und Handelskonzerne (also keine Spareinlagen), sondern in einem besonders hohen Maß auch Guthaben des Auslands. Aber wenn nur die Spareinlagen der Banken eingerechnet werden, dann blieben eben fast ¾ der Last auf den Schultern der Sparkassen und Genossenschaften hängen, und so wäre unter allen Umständen die Frage zu lösen, wie die Sparkassen die ihnen zugedachten Obligationen einzahlen sollen. So ist es nur folgerichtig, daß sie die Belehnbarkeit der Obligationen bei der Nationalbank fordern, ohne sich um die währungs- und kreditpolitischen Folgen eines solchen Schritts zu kümmern. Weniger folgerichtig, daß sie bei d i e s e m Anlaß die Beseitigung der Schranken fordern, die ihrer bankmäßigen Betätigung entgegenstehen. Die Logik würde das Gegenteil erheischen.

II.

Die Zentralbank der deutschen Sparkassen wurde im Jahre 1901 gegründet und hatte ursprünglich ihren Sitz in Prag. Sie war zunächst eine Zentralorganisation der deutschen Sparkassen der Sudetenländer (daher die Hervorhebung der Nationalität in der Firma), und sie fand sehr bald auch ihren Widerpart in einer Zentralbank der tschechischen Sparkassen. Beide brachten es bis zum Kriegsausbruch nicht recht auf einen grünen Zweig, und schon damals mußte sich die deutsche Zentralbank manche Kritik in der Oeffentlichkeit gefallen lassen, wenn sie auch nicht im Mittelpunkt ähnlicher Skandalgeschäfte stand wie ihre tschechische Konkurrenz. Schon damals — in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch — bezog sich diese Kritik auf gewisse Versuche der Zentralbank, von ihrem eigensten Wirkungskreis auf das allgemeine Bankgeschäft, insbesondere auf Gründungen und Industriekredite, überzugreifen. Die Satzungen der Bank schlossen solche Geschäfte mit aller Strenge aus. Sie durfte lediglich Hypothekarforderungen von Sparkassen im Zessionswege erwerben, Hypothekardarlehen auf Liegenschaften gewähren und dagegen Pfandbriefe ausgeben, sie durfte Darlehen an öffentliche Körperschaften verteilen und Kommunalschuldverschreibungen ausgeben, und im übrigen hatte sie die Kassenüberschüsse der Sparkassen zu verwalten und die sparkassenmäßig zulässigen An- und Verkäufe von festverzinslichen Anlagewerten durchzuführen. Der gemeinnützige Charakter der Bank war noch dadurch besonders betont, daß laut Satzung ihre Dividende nicht über 6 pCt. hinausgehen durfte. Der Zusammenbruch der Monarchie und die Inflation griffen an die Fundamente der Zentralbank. Von ihrem geschäftlichen Heimatsland war sie nun mit einem Mal abgeschnitten, nachdem sie 1916, während des Krieges, ihren Sitz von Prag nach Wien verlegt hatte. Die Bank geriet in die größten Schwierigkeiten, da die Prager Regierung die Verzinsung der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen in tschechischen Kronen forderte, während sie gleichzeitig die Anerkennung der Kriegsanleihen verweigerte und dgl. mehr. Nach langwierigen Verhandlungen wurden 1922 die in der Tschechoslowakei liegenden Niederlassungen in ein eigenes Institut übergeleitet, mit dem die Wiener Zentralbank nichts mehr zu tun hatte. Aehnlich wurde die Filiale Triest dem Banco di Roma, die Filiale Teschen der Schlesischen Escomptebank abgetreten. Die Geschäftstätigkeit der Zentralbank blieb damit auf das alpenländische Deutsch-Oesterreich beschränkt. War sie in diesem ersten Jahr nach dem Umsturz durch die Liquidierungsverhandlungen gelähmt, so sprengte die Inflation die letzten Schranken, die die Zentralbank von dem Typus einer allgemeinen Kreditbank trennte. Alle Ausschreitungen und Sünden der Inflationszeit, an der späterhin Dutzende von Kreditinstituten scheiterten, machte sie freiwillig oder gezwungen mit, zumal die Sparkassen selbst in Oesterreich wie in Deutschland unter dem Druck der Inflation ins Personalkredit- und Börsengeschäft hineingerieten. Als nach der Stabilisierung die Deflationskrise in Oesterreich einsetzte, schien freilich die Zentralbank vor vielen anderen Mittelbanken einen Vorsprung zu behaupten: Sie war in der Zeit der größten Geldknappheit relativ flüssig, weil ihr immer wieder große Einlagen von den Sparkassen zuflossen. Aber es scheint, daß gerade das der Bank zum Verhängnis geworden ist.

Die Bank, die so wie alle anderen in der Inflationszeit und unmittelbar nachher verschiedene Kapitalserhöhungen vornahm, mußte für die jungen Aktien Abnehmer suchen, da die alten Aktionäre nicht ihren Besitz so stark vermehren wollten oder konnten, und eine börsenmäßige Verwertung kam nicht in Frage, da die Aktien damals noch nicht notiert waren. Die Herrschaft über die Bank zu gewinnen, war daher ein reizvolles Ziel für einen geldbedürftigen Industriekonzern. So kam die Zentralbank unter den beherrschenden Einfluß des bekannten steirischen Politikers und Industriellen Dr. W u t t e, der weiterhin nicht nur die jungen Aktien, die er bezog, schuldig blieb, sondern die Bank selbst in größtem Ausmaß für seine verschiedenen und verschiedenwertigen Konzernunternehmungen mit Krediten in Anspruch nahm. Aber daneben zeigte die Bank eine unglückliche Hand bei der Erwerbung neuer Geschäfte. Der Ehrgeiz — nachdem die gesetzlichen Fesseln abgestreift waren —, rasch einen großen Industriekonzern aufzubauen,

kam der Bank teuer zu stehen. Die großen und guten Industrieunternehmungen Deutsch-Oesterreichs waren natürlich längst in festen Händen, und so gliederte man sich zweit- und drittrangige Gesellschaften, zweifelhafte Inflationsgründungen und ähnliches an. Zu allem Ueberfluß aber wurde die Zentralbank, als der Bankenkrach einsetzte, zur „Aufnahmestellung" für untergehende Banken, und hier spielte wieder der politische Einfluß stark hinein. 1924 erwarb sie die Oesterreichische Industrie- und Handelsbank durch Aktienumtausch, 1925 in ähnlicher Form die Niederösterreichische Bauernbank, wenige Wochen später die Steirerbank-Graz. In allen drei Fällen bedurfte die Zentralbank öffentlicher Hilfe, um die Stützung durchführen zu können. Diese Hilfe gewährten Nationalbank und Postsparkasse.

Seit Monaten bereits zeigte es sich, daß die Bank sich trotzdem übernommen hatte. Ihre flüssigen Mittel waren durch ihren eigenen kreditbedürftigen Konzern und durch den Geldbedarf der neu angegliederten Banken aufgezehrt, neue Geldbeschaffung durch Aktienausgabe nicht mehr möglich, und so erwies sich die Sanierungsbank selbst als sanierungsbedürftig. Schon damals tauchte der Plan auf, Berliner Hilfsquellen zu erschließen. Verhandlungen mit der Berliner Girozentrale wurden angeknüpft, die sich prinzipiell zur Uebernahme einer Aktienbeteiligung an der Zentralbank bereit erklärte, aber damit vor allem zwei Bedingungen verband: 1. daß die Majorität der Zentralbankaktien aus den Händen privater Industrieller und Spekulanten in die Hände der Sparkassen, Genossenschaften und öffentlichen Körperschaften übergeführt würde, und 2. daß die österreichische Regierung ihr Interesse an der Transaktion bekanntgebe. Die Regierung war damit einverstanden, forderte aber natürlich vorher eine Revision des Instituts, unter Mitteilung der Goldbilanz und der Verträge mit dem bisherigen Großaktionär. Die Revision ergab einen viel schlimmeren Stand der Dinge als man angenommen hatte. Die Bank verdiente nicht einmal ihre Spesen. Daher konnten zunächst die Verhandlungen mit der Berliner Girozentrale nicht weitergeführt werden, und der österreichische Gesandte in Berlin wurde beauftragt, die Angelegenheit hinzuziehen, da zunächst noch die Goldbilanz der Zentralbank aufgestellt werden müßte. Man versuchte also zunächst eine Sanierung aus österreichischen Mitteln. Aber in diese Phase der Rettungsaktion, die schon dadurch bedroht war, daß die Oeffentlichkeit durch das Ausbleiben der Goldbilanz stutzig gemacht wurde, platzte die erwähnte Sensationsmeldung des „Abend" hinein, die jede weitere Sanierungsarbeit unmöglich machte.

III.

Seither ist die Angelegenheit der Zentralbank zu einem reinen Politikum geworden. Der Untersuchungsausschuß, den der Nationalrat einsetzte, hat bereits in seiner ersten Sitzung erschütternde Dinge zutage gefördert. Nicht so sehr über die Gebarung der Zentralbank selbst, deren Leiter nicht überragend fähige, aber anständige Leute waren, sondern über eine Verquickung von Regierung, Parteipolitik, Bürokratie und Geschäft, die alle in den letzten Jahren etwas tolerant gewordenen Vorstellungen weit übersteigt. Der Herd dieser Korruption war die Steirerbank, deren Gründer und lebenslänglicher Präsident der bisherige Landeshauptmann der Steiermark und jetzige aktive Unterrichtsminister Professor Dr. Rintelen war. Bei dieser Untersuchung kam u. a. ein Dokument vom Oktober 1925 zum Vorschein, wonach die Postsparkasse der Zentralbank zur Uebernahme der Steirerbank 2 Millionen Schilling 6 pCt. unter dem Notenbankdiskont so lange zur Verfügung stellte, bis der Gewinn aus dieser Zinsspanne 1 Million Schilling erreichen würde! Unter der Hand wurden ohne Mitteilung an den Nationalrat und das von der Regierung eingesetzte Kuratorium von der Grazer Filiale der Nationalbank noch am 2. Juli 400 000 Schilling der Steirerbank ausgezahlt, und um eine Revision der Steirerbank selbst zu verhüten, die dem Kuratorium bis zur Stunde, da diese Zeilen geschrieben werden, verwehrt wurde, hat die Regierung die Steirerbank der Bodenkreditanstalt angetragen. Diese ist (oder war) bereit, die Haftung für die Kredite der Postsparkasse und der Nationalbank an die Steirerbank zu übernehmen, wenn ihr die Aktien gratis ausgefolgt würden. Aber nun erklärte das Kuratorium der Zentralbank, daß es die Aktien, die ein Aktivum der Zentralbank bilden, gewissenhafterweise so lange nicht herausgeben könne, bis es sich durch die ihm verweigerte Revision der Steirerbank ein Bild von dem Wert oder Unwert dieser Aktien gemacht hätte. All das ist nur ein Anfang. Näheres wird man erst aus den Büchern der Steirerbank erfahren, die Stoff zu dem interessantesten politischen Roman der Nachkriegszeit liefern können. Einstweilen wurde bloß fesgestellt, daß die Beamten der steirischen Landesregierung, die mit der Aufsicht über die Steirerbank betraut waren, bei Börsenspekulationen von der Steirerbank, deren Präsident als Landeshauptmann ihr Vorgesetzter war, „mitgenommen" wurden und natürlich den Kaufpreis der Aktien kreditiert erhielten — solche und ähnliche andere erfreuliche Kleinigkeiten fallen nebenbei mit ab. Was die Untersuchung sonst noch zutage bringen wird, ist nicht abzusehen. Diese politische Seite der Affäre zu erörtern, ist hier nicht der Raum. Der Korruptionsskandal, der hier auffliegt, ist leider nur ein Stück des österreichischen Problems und nur als solches zu begreifen und zu werten. Die ganze Atmosphäre, in der der Fall Zentralbank überhaupt erst möglich wurde, ist typisches Verfallssymptom eines lebensunfähigen Gemeinwesens, ebenso die bei allem Lärm so schwache Gegenwehr der öffentlichen Meinung gegen das, was ihr an parteipolitischer Korruption zugemutet wird. Von allgemeiner Bedeutung aber auch jenseits der österreichischen Grenzen ist der Fall der Zentralbank als warnendes Beispiel für die Verheerung, die politische Einflüsse auf bankgeschäftliche Entscheidungen anrichten.

Kreditversicherung als Kreditsicherung.

Von Dr. **Siegfried Wolff**, Berlin.

Von den tiefgehenden Wandlungen, die der Bankbetrieb in fast allen seinen Sparten seit der Vorkriegszeit durchgemacht hat, und zwar wiederholt im Laufe dieser Jahre, ist am stärksten das Kreditgeschäft mitbetroffen. Wenn man früher zu sagen pflegte: die sichersten Kredite seien die ungedeckten, so mag das Wort heute noch Geltung haben; es hat sie aber doch nicht mehr in dem Umfang wie in früheren Jahren. Der Orkan, der das deutsche Wirtschaftsleben durchtobt — die Wirtschaftsmeteorologen streiten darüber, wie weit die Windstärke nachgelassen habe —, der zuerst die jüngsten und schwächsten Stämme im deutschen Wirtschaftswald niederlegte, hat später auch alte, stolze Eichen zu Fall gebracht, Häuser, denen man zu anderen Zeiten gern jeden Blankokredit gewährt hätte, Häuser, die zum Teil mit Kreditofferten umworben wurden. Die Fragen der Krediteinräumung, Kreditbemessung, Kreditüberwachung und Kreditsicherung haben durch diese und andere grundstürzende Aenderungen im Geschäftsleben ein verändertes Gesicht bekommen. Was unter bankmäßiger Sicherheit in der Vorkriegszeit verstanden wurde, ist in aller Erinnerung. War höchste Liquidität im Bankgeschäft oberstes Gebot, so analog leichteste Flüssigmachung gegebener Sicherheiten. Eine Sicherungshypothek war nicht beliebt, weil sie an das Immobile geknüpft war, immobil gleichbedeutend mit schwer liquidierbar. Warendeckungen in nicht marktgängigen Waren, vor dem Kriege vom Bankier abgelehnt, waren gern gesehen in der Inflationszeit, wo die Flucht in die Sachwerte alle Gedanken beherrschte (auch die Hypotheken fanden damals bereitwillig Annahme). Die Sicherungsübereignung von Waren wurde bankfähige Deckung (vor dem Kriege pflegte man zu sagen: wir haben ein Bankhaus, kein Warenhaus), und es wurde im breitesten

Maße von ihr Gebrauch gemacht, oft zum Schaden der kreditgebenden Banken, denen die Organisationseinrichtungen zunächst dafür fehlten. Das bestqualifizierte bankmäßige Sicherungsobjekt, das börsenfähige Wertpapier, ist heute nicht mehr in solchen Beträgen disponibel wie früher. Der Kapitalschwund der hinter uns liegenden Periode hat diese Werte aufgefressen. Es galt neue Wege zu finden.

Der neue Weg war bereits gebahnt, das neue Sicherungsmittel existierte bereits. Im Bankbetrieb war es nur wenig bekannt. Es war die Kreditversicherung. Heute ist man mit diesem Instrument bereits vertraut. Es hat nur ganz kurzer Zeit bedurft, um es einzubürgern, doch ist die Kenntnis von dieser neuen Kreditsicherung noch nicht so in die Breite gedrungen, daß nicht ein Hinweis an dieser Stelle am Platze wäre.

In England, dem Land der jahrhundertealten Kaufmannserfahrung, und in den Vereinigten Staaten, dem Land der jungen machtvollen kapitalistischen Organisationen, ist die Kreditversicherung längst Selbstverständlichkeit geworden, wie bei uns etwa die Feuerversicherung. Englische Kaufleute befragt, ob sie eine Kreditversicherung hätten, gaben mir zur Antwort: „Bei mir geht für keinen Penny Ware aus dem Hause, die nicht gedeckt ist".

Es darf vielleicht in diesem Zusammenhang bemerkt werden, daß in deutschen Kaufmannskreisen, und mehr natürlich noch in nichtkaufmännischen, der Versicherungsgedanke noch nicht genügend heimisch ist, die Einstellung noch zu wünschen übrig läßt; ein gewisses Gefühl der Fremdheit gegenüber dieser Institution beherrscht noch das Denken. Einer der hervorragendsten wissenschaftlichen Kenner des Versicherungswesens, Professor Manes, hat das gleichfalls in einer kürzlich erschienenen Abhandlung festgestellt. Im Ausland, namentlich in England und Amerika, ist das anders. Gibt es doch in England, wie man scherzhaft gesagt hat, fast nichts, das nicht versicherungsfähig wäre und nicht versichert würde. Gewiß sind auch unsere Banken an der Versicherung interessiert. Sie benützen sie jedoch nur wie jeder andere Kaufmann (oder Nichtkaufmann) gegen Feuer, Transportgefahr und andere Fährnisse, die ihren Betrieben drohen.

Sie benützen sie auch darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrem Kreditgeschäft: sie haben ein Interesse daran, daß das Haus, auf das sie eine Sicherungshypothek haben, gegen Feuer, daß die Waren, die ihnen übereignet sind, gegen die ihnen drohenden Gefahren versichert sind; doch sind das nur Sicherungsmaßnahmen sekundärer Art. Es soll nicht übersehen werden, daß Lebensversicherungen schon vielfach als Sicherheit im Bankverkehr dienten. (Das wären somit nicht sekundäre, sondern in der Tat primäre Maßnahmen im Sinne dieser Ausführungen, was gern festgehalten sei, um keinen Schatten zuviel auf das Bild fallen zu lassen.)

Gewiß sind auch Leiter der Banken in den Verwaltungen der Versicherungsgesellschaften vertreten. Gleichwohl ist der Kontakt zwischen Bankwesen und Versicherungswesen noch sehr entwicklungsfähig und muß weiter ausgebildet werden[1]).

Eine Frage: gibt es in der Bankliteratur ein Werk, das sich mit der Bedeutung der Versicherung für das Bankwesen befaßt? Soweit meine Kenntnis reicht, nicht. Und nicht nur in der, vom Praktiker gern ein kleines bißchen geringgeschätzten, Literatur besteht dieses Manko. Auch der Praktiker wandte, vom fachlichen Standpunkt aus, diesem Gebiet bis vor kurzem nur geringe Beachtung zu.

Heute ist das anders geworden. Heute stellen viele Warenfirmen ihre Kreditversicherungs-Anträge auf Veranlassung ihrer Bank. Die Bank macht ihre Kredithergabe davon abhängig, daß der Kreditsucher zuvor eine Kreditversicherung nimmt; den Entschädigungs-Anspruch aus der Versicherung läßt sie sich abtreten.

Worin besteht nun die Kreditversicherung? Sie deckt die Außenstände des Versicherten. Sie hat auch den Namen Delkredere-Versicherung und ist mit dieser Bezeichnung dem Bankmann wenigstens sprachlich sofort nähergerückt. Die Kosten für den Versicherungsnehmer sind gering, sie machen im allgemeinen nur den Bruchteil eines Prozents aus. Ein Tarif, wie bei anderen Versicherungszweigen, existiert in dieser Branche nicht. Im Gegenteil: jede Kostenkalkulation wird ganz individuell vorgenommen. Es deckt sich kaum ein Fall mit dem anderen. Aus den Kalkulationsgrundsätzen kann einiges mitgeteilt werden; gerade das wird für den Bankleiter Interesse haben. Denn die Grundfrage ist: wie prüft die Kreditversicherung ihre Kunden?

In dieser Hinsicht haben Kreditversicherung und Bank gleichlaufende Interessen. Die Firma, die hier als Kreditsucher, dort als Versicherungssucher auftritt, muß von beiden geprüft und unter Kontrolle gehalten werden. Die Prüfung und Kontrolle der Kreditversicherung bildet eine wertvolle Ergänzung zur Prüfung der Bank. Richtet sich die Bankprüfung, in großen Zügen gesehen — Details sind dem Leserkreis des „Bank-Archiv" gegenüber überflüssig —, auf den Status, das Verhältnis von Aktiven zu Passiven, Grad der Flüssigkeit oder Angespanntheit und selbstverständlich auch auf die Jahresergebnisse, so ist für die Kreditversicherung von Wichtigkeit, wie der Versicherungssucher als Kreditgeber (nicht als Kreditempfänger) zu beurteilen ist, ob er leicht oder vorsichtig Kredite einräumt, ob seine Kreditorganisation auf der Höhe ist, ob er zu spekulativen Geschäften neigt oder sie meidet, wie seine Arbeitsweise und sein Arbeitsergebnis ist, speziell ob Außenstände rasch und glatt eingehen oder ob sie zu Hängeposten werden oder starke Ausfälle bringen. Die Delkredere-Versicherung zieht bei ihren Prüfungen ganz besonders auch die Lage der Branchen in Berücksichtigung. Auch die Branchen lassen sich im gewissen Sinne in Gefahrenklassen einteilen. Daß der Stand der Allgemein-Konjunktur eine der ersten Prüfungsgrundlagen bildet, bedarf nicht der Erwähnung. Hervorgehoben aber soll werden, daß nirgends so wenig von „Allgemein"-Konjunktur gesprochen wird wie bei der Delkredere-Versicherung. Konnte man kürzlich in Tageszeitungen als Anregung den Wunsch wiedergegeben finden, das neuerrichtete Institut für Konjunkturforschung möge auch den Konjunkturverlauf einzelner Gewerbezweige gesondert zu erfassen suchen, so kann hier verzeichnet werden, daß die Delkredere-Versicherungs-Gesellschaft schon von jeher nach diesem Gesichtspunkt arbeitet. Sie verfolgt von jeher, wie stark die einzelnen Branchen von den Krisen getroffen, in welcher Reihenfolge sie vom Sturm erfaßt werden, in welchem Tempo die Rückkehr zur Gesundung erfolgt. Es wird dabei nicht vergessen, daß auch innerhalb der Branche die individuelle Geschäftsführung noch das ausschlaggebende Moment bleibt. Gerade die individuellen Momente nicht nur der Persönlichkeiten, sondern auch des Geschäftscharakters werden beim Delkredere-Abschluß besonders gewertet. Wenn zwei dasselbe handeln, ist es bekanntlich nicht dasselbe.

Wie und was wird nun von der Versicherung gedeckt? Darüber nur knapp als wesentlichstes: einen Teil der Risiken deckt die Versicherung pauschal, d. h. ohne Kenntnis der Schuldner und der Schuldbeträge, und zwar etwa 85 pCt. des Gesamtumsatzes einer Firma. Für höhere Risiken aber läßt sie sich jeden Kunden nennen, dazu den Kreditbetrag, den Fälligkeitstermin und prüft die Forderung peinlich auf ihre Bonität. Sie behält sich das Recht vor, die Deckung von Kunden abzulehnen und gedeckte für spätere Lieferungen auszuschließen, und mancher Betrag ist nicht verloren worden, weil die Delkredere-Versicherung seine Deckung abgelehnt oder den Kunden ausgeschlossen hatte. Mancher wäre nicht verlorengegangen, wenn die Firma der Warnung der Delkredere-Versicherung gefolgt wäre. Ueberflüssig zu sagen,

[1]) Eine kleine nicht uninteressante Einzelheit aus dem Gebiet der amerikanischen Anleihepolitik nebenher: Bei Kreditverhandlungen eines deutschen Konzerns mit Geldgebern in den Vereinigten Staaten verlangten diese u. a., daß bei Abschluß des Kreditgeschäfts alle Versicherungen des Konzerns bei amerikanischen Gesellschaften vorgenommen würden.

daß Maximalkarten geführt werden, die jeden Augenblick die Höhe des Obligos aufzeigen, in dem sich die Versicherungsgesellschaft für benannte Forderungen befindet, und die das Auskunftsmaterial in hervorragender Weise ergänzen. Oft wird der Geschäftsmann in den von ihm eingezogenen Auskünften noch kein ernsthaftes Gefahrenmoment verzeichnet finden, aber das Manometer der Maximalkarte zeigt bereits hohen Atmosphärendruck an und gebietet Vorsicht. Dadurch, daß bei der Versicherungsgesellschaft die Kenntnis vieler Engagements zusammenläuft, hat sie einen weitreichenden Ueberblick, der für den Kreditgeber sehr wertvoll ist.

Aehnliches streben bekanntlich manche Kartelle an und verwirklichen es, wenn auch nur zum Teil, durch Einrichtung von sogenannten Kreditschutz-Abteilungen: die Mitglieder dieser Kartelle sind verpflichtet, Zahlungsverzug und Zahlungsunfähigkeit bei ihrer Kreditzentrale anzuzeigen (schwarze Listen).

Eine andere, auf den gleichen Zweck hinarbeitende Einrichtung kennt man in den Vereinigten Staaten. Es ist der sogenannte „Creditman". Er ist der Vertrauensmann der Firmen einer Branche an einem Platze. Die Firmen legen diesem Creditman ihre Bücher offen. Der Creditman hat die Aufgabe, die Konten zu überwachen, insbesondere die Höhe der Kunden-Engagements, er soll dafür sorgen, daß die Verpflichtungen einer Schuldner-Firma bei den zerstreuten einzelnen Gläubiger-Firmen nicht übermäßig anwachsen. Auch den Zahlungseingang prüft er auf Pünktlichkeit oder Säumigkeit. Diese Einrichtung des Creditman ist in Deutschland bereits durch die Kreditversicherung mitverkörpert, sogar erheblich weiter entwickelt, weil der Ueberblick der Kreditversicherung viel weiter reicht. Sie ist, da das Material aus allen erdenklichen Branchen bei ihr zusammenläuft, ein besonders intensiv ausgebautes Konzentrationsfeld für Beobachtung geschäftlicher Vorgänge.

Aber nicht nur Vorprüfung und laufende Kontrolle wird von der Versicherungsgesellschaft geübt — dies besonders auch dadurch, daß nicht nur jeder insolvent gewordene Schuldner unter Beifügung seines Kontoauszuges, sondern auch schon jede Zahlungsverzögerung zu melden ist —, auch Vorbeugungsmaßnahmen werden getroffen. Eine Reihe von Kreditprüfungsvorschriften sind in dem Delkredere-Vertrag niedergelegt, die der Versicherte einhalten muß. Es kann ohne Uebertreibung behauptet werden, daß in manchen Betrieben die Kreditorganisation, nachdem sie eine Delkredere-Versicherung genommen hatten, an Straffheit gewonnen hat.

Ueber das Wesen der Kreditversicherung nur ein kurzes Wort. Es handelt sich im wesentlichen um 4 Deckungsarten:

1. die Einzelkreditversicherung,
2. die Pauschal-Versicherung,
3. die Höherdeckung,
4. die Export-Kreditversicherung.

Die Einzelkreditversicherung findet Anwendung, wenn es sich lediglich darum handelt, ein einmaliges Geschäft von großem Umfang zu decken.

Die Pauschalversicherung umfaßt, wie schon vorhin erwähnt, das Gros der Außenstände einer Firma.

Der restliche Teil der Außenstände, nämlich der, der wesentlich höhere Risiken in sich schließt als die große Masse des Umsatzes, muß benannt zur Sonderdeckung aufgegeben werden. Dies ist die Höherdeckung.

Die Exportkreditversicherung unterscheidet sich von den vorgenannten Versicherungsarten in erster Linie in regionaler Hinsicht, wie dies schon in ihrer Benennung zum Ausdruck kommt, außerdem in Hinsicht auf die Art des gedeckten Risikos (politisches Risiko). Eingehenderes darüber, wie über die sonstigen Verschiedenheiten, kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben. Dieser Versicherungszweig ist, wie bekannt, erst seit ganz kurzer Zeit eingeführt und wird mit staatlicher Unterstützung betrieben. Die erste Anregung dazu wurde auf dem VI. Allg. Deutschen Bankiertag von Hermann Hecht gegeben (Verhandlungsbericht Seite 177). England ging mit dieser staatlich unterstützten Exportkreditversicherung voraus, andere Länder wollen folgen.

Zusammenfassend: die Delkredere-Versicherung stellt ein neues Sicherungsmittel für den Kreditverkehr der Banken dar. Ihr Wert ist in zweierlei Richtung zu erblicken:

a) in einer Hebung der Bonität des Kunden, die sich daraus ergibt, daß dessen eigene Außenstände unter Versicherungsschutz stehen,

b) in dem Pfandrecht der Bank auf einen gewissen Geldbetrag, den Entschädigungsanspruch des Versicherten.

Welche von den beiden Eigenschaften für die Bank die wertvollere sei, mag dahingestellt bleiben; auf den ersten Blick könnte die Eigenschaft b) als die wertvollere erscheinen, weil sie den tatsächlichen Eingang von barem Geld erwarten läßt; in manchen Fällen, besonders bei der Deckung einzelner Forderungen, wird sie es auch sein. Es hat Fälle katastrophaler Außenstandsverluste gegeben, wo die Delkredere-Versicherung als rettende Substanzerhalterin gewirkt hat. Ich kann mir jedoch auch Verhältnisse denken, die die Eigenschaft a) als die wertvollere erscheinen lassen. Wie dem auch sei, zweifellos ist, daß a) und b) zusammen dem neuen Sicherungsinstrument eine Werteigenschaft verleihen, die ihm seinen Platz in der Reihe der bankfähigen Sicherungsmittel verbürgen.

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken stempelpflichtig?

Von Dipl.-Kfm. Rechtsanwalt Dr. **Bernicken**, Köln.

Für die Frage, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dem Preuß. Stempelsteuergesetz stempelpflichtig sind, ist zunächst zu untersuchen, ob es sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um den Abschluß eines Vertrages zwischen Bankhaus und Kunden handelt. Ohne daß, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, eine Uebereinkunft über ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Rechtsverhältnisse zwischen mindestens zwei Personen geschlossen wird, kann von einem Vertrage keine Rede sein.

Nach Tarifstelle 18 des Preuß. Stempelsteuergesetzes ist, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt, jeder schriftliche Vertrag über vermögensrechtliche Gegenstände mit 3 RM zu verstempeln.

Wenn nun das Bankhaus Allgemeine Geschäftsbedingungen schriftlich bzw. gedruckt niederlegt und diese zur Grundlage seines Geschäftsverkehrs mit seinen Kunden macht, so kommt es darauf an, ob in dem Vorgang der Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein selbständiger Vertrag erblickt werden kann. Zu unterscheiden ist folgendes:

I. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich derart, daß mit ihrer Uebersendung und Empfangnahme kein selbständiger Vertrag geschlossen wird, sondern sind sie nur bestimmt und geeignet, Bestandteile von demnächst zwischen Bankhaus und Kunden abzuschließenden Einzelverträgen zu werden, so liegt kein selbständiger Vertrag vor, sondern die Geschäftsbedingungen stellen eine Einigung über gewisse Punkte dar, bzw. legen die Anwendbarkeit gewisser Normen fest, die im Falle des Abschlusses von Verträgen für die Parteien maßgebend sein sollen (vgl. RGZ. 58, 151).

II. Ist dagegen der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall derart, daß bei der Vereinbarung ihrer Geltung zwischen Bankhaus und Kunden ein selbständiger Vertrag als bereits jetzt geschlossen an-

genommen werden müßte, sollten also nach dem Willen der Parteien durch das Anerkennen der Geschäftsbedingungen sofort und ohne das Hinzutreten eines weiteren Rechtsgeschäfts rechtliche Wirkungen eintreten, so ist bereits jetzt ein Vertrag zustande gekommen (vgl. RGZ. 58, 151; 84, 1; 105, 292). Dann kommt es für die Stempelpflicht darauf an, ob ein schriftlicher Vertrag gegeben ist. Denn nach § 1 unterliegen nur Urkunden, also schriftliche Erklärungen der Parteien, der Stempelabgabe. Da ein Vertrag aus den gegenseitigen Erklärungen zweier Parteien besteht, müssen notwendig beide Erklärungen schriftlich abgegeben werden, um eine Stempelpflicht des Vertrages als solchen zur Folge zu haben.

Andererseits wird trotz des Vorliegens eines schriftlichen Vertrages eine Stempelpflicht durch § 1 Absatz 3 für die Regel ausgeschlossen, wenn sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen ergibt, es sei denn, daß nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt. Ueblicherweise kommt nun der Abschluß des Vertrages über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen derart zustande, daß das Bankhaus mit einem Begleitschreiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden übersendet. Dadurch, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dem Begleitschreiben in bezug genommen werden, werden sie zu einem Bestandteil dieses vom Bankhaus natürlich — wenn auch nur durch Stempelaufdruck oder Buchdruck — unterzeichneten Schreibens. Wenn nun der Kunde dabei gebeten wird, sein Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen zu bestätigen und möglicherweise hierfür noch einen Vordruck erhält, so ist zwar mit der Einverständniserklärung der Vertrag zustande gekommen, aber infolge der Befreiungsvorschrift des Absatzes 3 des § 1 ist ein solcher Vertrag als Korrespondenzvertrag nicht stempelpflichtig.

Es kann jedoch im Einzelfalle zweifelhaft bleiben, ob tatsächlich ein Korrespondenzvertrag oder nicht vielmehr eine regelrechte Vertragsurkunde vorliegt. Letzteres kann namentlich dann der Fall sein, wenn dem Kunden zwei Exemplare der Geschäftsbedingungen gesandt werden mit der Bitte, eines davon unterzeichnet zurückzusenden oder wenn auch nur ein Exemplar, welches die Firmenunterschrift des Bankhauses trägt, dem Kunden zugesandt und von diesem zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet zurückgeschickt wird. Betont sei jedenfalls, daß, falls das Bankhaus ein wenn auch nur mit seiner gedruckten Unterschrift versehenes Exemplar der Geschäftsbedingungen oder ein wenn auch nur mit der gedruckten Firma unterzeichnetes Begleitschreiben, in dem die zugleich übersandten Geschäftsbedingungen in bezug genommen sind, dem Kunden zuschickt, hierin ein vollständiges einseitiges Vertragsangebot liegt. Wird dieses Angebot vom Kunden schriftlich angenommen, so liegt ein schriftlicher Vertrag, allerdings ein stempelfreier Korrespondenzvertrag vor, außer, wenn, wie eben erwähnt, ein gleichlautendes vom Kunden unterzeichnetes Exemplar dem Bankhause zurückgegeben wird oder wenn zwar nur ein, aber von beiden Parteien unterzeichnetes (sei es auch seitens des Bankhauses nur in Form des Firmenunterdrucks) Vertragsexemplar vorliegt.

Da somit die Rechtslage leicht zu Zweifeln Anlaß gibt, ist es zweckmäßig, das Zustandekommen eines aus zwei Gegenerklärungen bestehenden Vertrages nach Möglichkeit zu vermeiden, und zwar dadurch, daß man zu erreichen sucht, daß ausschließlich vom Kunden eine einseitige, die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für seinen Geschäftsverkehr mit dem Bankhause anerkennende Erklärung abgegeben wird. Zu diesem Zwecke übersendet man dem Kunden ohne Anschreiben die ununterzeichneten nur an der Ueberschrift oder den einleitenden Worten als vom Bankhause ausgehend erkennbaren Geschäftsbedingungen unter Beifügung eines Formulars für das Bestätigungsschreiben, welches etwa wie folgt lauten kann:

„Bestätigungsschreiben.

An das

Bankhaus Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Köln.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ bestätige .. den Empfang Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ als für $\frac{\text{meinen}}{\text{unseren}}$ Geschäftsverkehr mit Ihnen verbindlich anerkenne .. . . . . „ den . . . . . 1926.

Hochachtungsvoll

. . . . . .

Sie werden gebeten, diesen Vordruck auszufüllen und mit Ihrer Unterschrift zu versehen, ihn aber nicht zu sonstigen Vermerken oder Mitteilungen zu benutzen."

Hervorgehoben sei nochmals, daß dieses Bestätigungsschreiben und insbesondere sein Nachsatz nicht die Unterschrift des Bankhauses tragen darf.

III. Die Stempelbefreiung des Korrespondenzvertrages läßt nun aber noch nicht den Schluß zu, daß der Abschluß der Vereinbarung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gänzlich stempelfrei bleibt. Vielmehr muß noch geprüft werden, ob, da ja die Tarifstelle 18, 2 subsidiär ist, also nur bei Fehlen anderer Vorschriften anwendbar wird, der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unter eine der besonderen im Preuß. Stempelgesetz erfaßten Vertragstypen fällt. Die Prüfung ergibt, daß dies nicht der Fall ist.

Außer Verträgen erfaßt der Stempeltarif aber auch gewisse einseitige schriftliche Erklärungen. Es ist demgemäß weiter zu untersuchen, ob die schriftliche, den Inhalt der Geschäftsbedingungen zur Grundlage der Geschäftsbeziehungen machende Erklärung einer der beiden Parteien irgendeine einseitige stempelpflichtige Willensäußerung enthält.

a) Nach Tarifstelle 1 sind Beurkundungen über die Abtretung von Rechten stempelpflichtig. Da nun die Allgemeinen Geschäftsbedingungen meist vorsehen, daß, wenn das Bankhaus nicht angenommene Wechsel als Remittent oder Indossatar erhält, die der Wechselziehung oder Wechselbegebung zu Grunde liegenden Forderungen nebst den dafür bestehenden Sicherungen auch ohne besondere Abtretungserklärung als dem Bankhaus abgetreten gelten, so ergibt sich zunächst die Frage, ob in der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine stempelpflichtige Abtretungserklärung liegt. In dem im Reichsgerichtsurteil vom 26. Januar 1914 (B.-A. XIII, 228) behandelten Falle hatte der Stempelfiskus die Ansicht vertreten, daß in der Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens u. a. eine Abtretung beurkundet werde. Das Oberlandesgericht hatte indessen den Abtretungsstempel für nicht verwirkt angesehen, und in der Revisionsinstanz hat der Fiskus diesen Anspruch nicht mehr verfolgt. In der Tat handelt es sich auch gar nicht um eine gegenwärtige Abtretung, sondern um ein pactum de cedendo, um ein Abkommen über die künftige Abtretung gewisser Forderungen; ein solches Abkommen könnte aber höchstens beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (vgl. oben zu II) dem allgemeinen Vertragsstempel unterliegen.

b) Nach Tarifstelle 15 sind Beurkundungen über Sicherstellung von Rechten stempelpflichtig. Eine beurkundete rechtsgeschäftliche Erklärung über eine gegenwärtige Sicherstellung von Forderungen, auch zukünftiger Forderungen des Bankhauses, ist daher stempelpflichtig. Die meisten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten nun die Erklärung des Kunden, daß „alle Wertpapiere, insbesondere auch Wechsel und Schecke sowie alle sonstigen Werte, die im Laufe des

Geschäftsverkehrs oder aus anderem Anlaß für Rechnung des Kunden in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder sonst in die Verfügungsmacht des Bankhauses gelangen, ohne als fremdes Eigentum bezeichnet zu sein, auch Forderungen gegen Dritte und gegen das Bankhaus selbst, diesem als Pfand zur Sicherheit für alle seine bestehenden und künftigen Forderungen gegen den Kunden und seine Firma haften".

Soweit der Kunde diese Erklärung unterzeichnet — und er kann sie nach dem Gesagten auch dadurch unterzeichnen, daß er in einem Bestätigungsschreiben den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als für sich verbindlich anerkannt —, gibt er eine schriftliche Erklärung über eine gegenwärtige Sicherstellung von Forderungen des Bankhauses ab. Da der Wert der sichergestellten Rechte (= alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Bankhauses) nicht schätzbar ist, so ist der Steuersatz von 1,50 RM zur Anwendung zu bringen. Das Bestätigungsschreiben des Kunden ist also nach Tarifstelle 15 Abs. 4 mit 1,50 RM zu verstempeln.

c) Nach Tarifstelle 19 sind Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber bei nicht schätzbarem Werte der Vollmacht mit 1,50 RM stempelpflichtig. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigt der Kunde das Bankhaus, mit seinen im Depot befindlichen Aktien in Generalversammlungen das Stimmrecht auszuüben. Soweit hierin eine Ermächtigung des Bankhauses liegt, die Aktien im eigenen Namen anzumelden, liegt keine Vollmacht vor. Soweit darin die Bevollmächtigung, im Namen des Kunden mit den Aktien abzustimmen, gesehen werden könnte, ist die Vollmacht nichtig; denn die vom Kunden unterzeichneten Urkunden enthalten nicht den wesentlichen rechtlichen Inhalt derjenigen Willenserklärung (d. h. der Bevollmächtigung), deren schriftliche Niederlegung das Gesetz verlangt. Die Unterzeichnung eines Schriftstücks, aus dessen Inhalt für sich allein nicht ersichtlich ist, welche Erklärung abgegeben werden soll, das also erst im Zusammenhang mit anderen darin in bezug genommenen Schriftstücken die abgegebenen Erklärungen erkennen läßt, genügt nicht zur Wahrung der gesetzlich erforderten (nach § 252 HGB.) Schriftform (vgl. RGZ. 105, 290). Soweit der Kunde daher wie üblich nicht die Geschäftsbedingungen selbst unterzeichnet, sondern formularmäßig sein Einverständnis mit ihnen schriftlich erklärt, liegt eine schriftliche Vollmachtsurkunde zur Vertretung des Kunden in Generalversammlungen und daher eine Stempelpflicht in dieser Hinsicht nicht vor. Das Reichsgericht hat damit seinen noch im Urteil vom 26. Januar 1914 (B.-A. XIII, 228) vertretenen Standpunkt aufgegeben.

IV. Der Standpunkt des Reichsgerichtes ist also heute der, daß im allgemeinen durch die Billigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht besondere, stempelpflichtige Verträge abgeschlossen oder stempelpflichtige Erklärungen abgegeben werden, sondern daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich geeignet und bestimmt sind, Bestandteile von demnächst zwischen Bank und Kunde abzuschließenden Verträgen zu werden, also die Rechtsgrundlage für künftige Geschäfte klarzustellen. Von dieser Auffassung kann nach Ansicht des Reichsgerichtes im Einzelfalle abgewichen werden, wenn durch das Anerkennen der Geschäftsbedingungen sofort und ohne Hinzutreten eines weiteren Rechtsgeschäftes rechtliche Wirkungen eintreten sollten, wenn also die unmittelbare Vornahme eines Rechtsgeschäftes unbedenklich festgestellt werden kann. Letzteres würde insbesondere dann zutreffen, wenn der Kunde zur Zeit des Anerkennens der Geschäftsbedingungen bereits ein Konto oder ein Depot beim Bankhaus hat.

Hieraus ergäbe sich, daß im Einzelfalle festgestellt werden müßte, ob derjenige, der einem Bankhause ein Anerkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt, zur Zeit der Abgabe seiner Erklärung ein Konto oder ein Depot beim Bankhaus hat. Trifft dies zu, so würde der Sicherstellungsstempel mit 1,50 RM mit der Abgabe der Anerkenntniserklärung verfallen.

Dies würde jedoch nur dann gelten, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anerkennung der Geschäftsbedingungen vorliegt. Das Reichsgericht hat nun bislang den Standpunkt vertreten, daß es einer schriftlichen Anerkennung der Geschäftsbedingungen gleichzusetzen sei, wenn der Kunde dem Bankhaus schriftlich bestätigt, daß er von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Kenntnis" genommen oder sie „gesehen" habe oder auch nur einfach den „Empfang" derselben bestätigt (vgl. RGZ. 84, 7; Jur. Woch. 98, 396); denn die Aufforderung der Bank an den Kunden, seine Kenntnisnahme zu bestätigen, könne keinen anderen Zweck gehabt haben, als die Erklärung des Einverständnisses mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erzielen.

Ist diese Gleichsetzung schon immer bedenklich gewesen, weil sie die zulässigen Grenzen der Auslegung überschritt, so kann das Reichsgericht diesen Standpunkt auch um deswillen nicht mehr aufrecht halten, weil er seiner eigenen, im übrigen über die Anwendbarkeit und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgestellten Lehre widerspricht. Denn, wenn das Reichsgericht zwar erklärt, daß es nicht angehe, daß dergleichen Bedingungen ohne weiteres für jeden maßgebend sein sollen, der mit einem solchen Unternehmer einen Vertrag schließt, selbst wenn ihr Inhalt ihm nicht bekanntgeworden war, dagegen Allgemeine Geschäftsbedingungen für allgemein anwendbar erklärt, falls sie in geeigneter Weise — durch öffentlichen Anschlag, durch augenfällige Kundmachung in den Geschäftsräumen, durch Bekanntmachung in den verbreiteten Zeitungen — zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht worden sind (RGZ. 103, 86; 109, 299), so erhellt daraus doch, daß auch für den Geschäftsverkehr zwischen Bank und Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedenfalls dann anwendbar sind, wenn sie dem einzelnen Kunden bekanntgeworden sind. Diese Bekanntgabe ist bei den Banken eben nicht durch öffentliche Bekanntmachung, sondern durch Zusendung eines Druckexemplars der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an jeden Kunden üblich. Andererseits ergibt sich aus der letzterwähnten Entscheidung, daß das Bankhaus für die Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf seiten des Kunden beweispflichtig ist. Diesen Beweis kann es aber nicht besser führen, als wenn ihm der Kunde den Empfang oder die Kenntnisnahme der Bedingungen schriftlich bestätigt.

Es liegt daher auf der Hand, daß die im Jahre 1913 aufgestellte Meinung des Reichsgerichts, die Einholung der Erklärung des Kunden, er habe von den Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen, könne keinen andern Zweck haben, als den, seine Einverständniserklärung zu erzielen, nicht mehr haltbar ist. Der Zweck ist ganz offensichtlich der, den Beweis führen zu können, daß dem Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt sind.

Demnach liegt in der Erklärung der Kenntnisnahme von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von seiten des Kunden nichts weiter als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des in der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 105 S. 289 skizzierten Inhaltes, daß nämlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jetzige und künftige Rechtsbeziehungen zwischen Bankhaus und Kunde die Rechtsnorm darstellen sollen. Es macht deshalb auch gar keinen Unterschied, ob der Kunde bereits zur Zeit der Bestätigung des Empfanges der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Konto oder Depot beim Bankhaus hat. Die Verpfändung des etwaigen Depots erfolgt nicht durch die Erklärung der Kenntnisnahme, sondern durch konkludente Handlungen (Abschluß eines den Kunden belastenden Geschäftes), die gleichzeitig oder später erfolgen. Mit demjenigen Rechtsgeschäft, welches für das Bankhaus das Entstehen eines Anspruches gegen den Kunden zur Folge hat, erklärt der Kunde gleichzeitig stillschweigend auf Grund der in den Geschäftsbedingungen festgelegten Rechtsform, daß alle seine in den Besitz der Bank — auch ohne sein Zutun — gelangenden oder darin befind-

lichen Wertpapiere usw. als Pfand für diesen Anspruch dienen.

Man könnte also sagen, daß der Eingang der Bestätigung des Kunden über die Kenntnisnahme von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichbedeutend ist mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes durch Fristablauf nach dessen Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt. Die Anwendbarkeit der Rechtsnorm auf den Einzelfall wird dann jeweils durch den schriftlichen oder mündlichen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Abschluß eines Geschäfts herbeigeführt.

Diese Auffassung wird auch durch ein rechtskräftig gewordenes, neueres Urteil des Finanzgerichtes Dresden bestätigt, welches die Stempelpflicht der allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Fall verneint hat, in welchem sich die Bank „den Empfang" der Geschäftsbedingungen hat bestätigen lassen. In der Begründung — die sächsischen Vorschriften sind den preußischen materiell gleich — sagt das Finanzgericht, daß die Stempelpflicht einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richte, und daß außerhalb der Urkunde liegende Umstände zu ihrer Auslegung nur herangezogen werden dürfen, soweit der Inhalt der Urkunde selbst keinen klaren Sinn ergebe. Hier ergebe aber schon der Wortlaut der Erklärung, daß nämlich der Kunde der Bank den Empfang des Abdruckes der Geschäftsbedingungen bestätigen solle, vollständig ihren Sinn und Zweck. Eine weitergehende Auslegung werde durch den Inhalt der Urkunde nicht gedeckt; vielmehr würde gerade die Auslegung, daß die Erklärung eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen enthalte, eine sachliche Erweiterung ihres rechtlichen Gehaltes bedeuten.

V. Solange das Reichsgericht seinen früheren Standpunkt nicht ausdrücklich verläßt, kann der Sicherstellungsstempel durch das folgende, auf RGZ. 109, 299 gestützte Verfahren vermieden werden. Verzichtet nämlich das Bankhaus auf schriftliche Bestätigung des Einverständnisses seines Kunden mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, begnügt es sich vielmehr — was durchaus zulässig und ausreichend ist — damit, daß der Kunde auf Grund der ihm übersandten Geschäftsbedingungen den Geschäftsverkehr mit dem Bankhaus aufnimmt, so ist der Vertrag zustande gekommen, und zwar durch konkludente Handlung auf seiten des Kunden, der das schriftliche Vertragsangebot des Bankhauses erhalten hat. Eine Stempelpflicht des halb mündlich geschlossenen Vertrages als solchen kommt daher keinesfalls in Frage. In diesem Fall entfällt aber auch die oben zu III erörterte Stempelpflicht der Sicherheitsbestellung auf seiten des Kunden, weil eine schriftliche Beurkundung einer Sicherheitsbestellung nicht vorliegt.

Es ist natürlich in einem solchen Falle Sache des Bankhauses, die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Geschäftsverkehr mit dem einzelnen Kunden nachzuweisen Es obliegt ihm also, sowohl das Zugehen dieses die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenden Schreibens (Einschreibebrief ist ratsam, zum mindesten Wiederholung der Zusendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei den Halbjahresauszügen!) als auch die Zustimmung seines Kunden durch stillschweigende Aufnahme des Geschäftsverkehrs auf Grund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzuweisen.

Nießbrauch und Aktienbezugsrecht.

Von Dr. jur. **v. Karger,** Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

§ 282 des Handelsgesetzbuches räumt dem Aktionär das Recht ein, im Falle einer Kapitalserhöhung die Zuteilung eines seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechenden Teiles der neuen Aktien zu verlangen, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmt ist. Sind Aktien mit einem Nießbrauchsrecht belastet, dann erhebt sich die Frage, ob das Recht auf Zuteilung der jungen Aktien dem Nießbraucher oder dem Eigentümer der Aktien zusteht.

In der Rechtsprechung ist diese Frage bisher gegen den Nießbraucher zu Gunsten des Eigentümers entschieden worden. Insbesondere hat das Kammergericht durch Urteil vom 12. Mai 1911 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 24 S. 139) diesen Standpunkt mit der Begründung vertreten, daß das auf die Aktien entfallende Bezugsrecht etwas wesentlich anderes als die auf die Aktien entfallende Dividende sei; das Bezugsrecht stelle sich nicht als Nutzung der Aktien im Sinne des Gesetzes dar, es sei weder ein Vorteil, den der Gebrauch der Aktien gewähre, noch, da es kein bestimmungsgemäßer, regelmäßig wiederkehrender Ertrag der Aktien sei, sei es eine Frucht im Sinne des § 99 Abs. 2 BGB. Es entstehe auch nicht aus der Aktie selbst; zu seiner Entstehung hätten vielmehr andere Momente, nämlich Erhöhung des Grundkapitals und Beschluß der Generalversammlung mitzuwirken. Es bilde ein neu erworbenes, selbständiges Vermögensrecht, das das Stammrecht des Eigentümers der Aktien vermehren solle, und gebühre daher diesem und nicht dem Nießbraucher. Dieser Ansicht hat sich das OLG. München in einem Beschluß vom 17. Januar 1917 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 35 S. 22) angeschlossen, ohne für die Begründung neue Gesichtspunkte beizubringen. Auch das Bayrische Oberste Landesgericht hat sich durch Beschluß vom 18. Januar 1918 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 36 S. 282) unter Wiederholung der Gründe des Kammergerichts auf den gleichen Standpunkt gestellt. Letzterer Fall ist um deswillen von besonderem Interesse, weil es sich bei ihm um sogenannte Gratisaktien handelte. Nach Auffassung des Bayrischen Obersten Landesgerichts könne die junge Aktie nicht um deswillen als „Frucht" angesehen werden, weil die Einzahlungen aus den Rücklagen der Gesellschaft geleistet seien; die aus den Erträgnissen des Unternehmens gemachten Rücklagen seien nicht mehr „Frucht" im Sinne des § 99 BGB., also bestimmungsgemäßer, regelmäßig wiederkehrender Ertrag, sondern kapitalisierter Ertrag und demnach Mehrung des Stammvermögens.

Schließlich hat auch der Reichsfinanzhof in seinem auf Ersuchen des Reichsfinanzministers erstatteten Gutachten vom 14. 12. 1920 — abgedruckt in Nr. 14 des Bank-Archiv vom 15. 4. 1921 S. 217 — die Frage, ob Bezugsrechte der Kapitalertragsteuer unterliegen, verneint, weil sie sich begrifflich nicht als Erträge aus Kapitalvermögen, sondern als Kapitalvermögen darstellen; selbst der Reichsfinanzminister, der jene Steuerpflicht bejaht wissen wollte und der bekanntermaßen in Zweifelsfällen stets der dem Steuerfiskus günstigeren Ansicht zuneigt, hatte in seiner Stellungnahme zugeben müssen, „daß Bezugsrechte, und zwar auch die wertvollen, sich rechtlich nicht als Kapitalerträge darstellen"[1]).

M. W. hat auch bisher noch kein Finanzamt den Versuch gemacht, den Wert der Bezugsrechte durch die Einkommensteuer zu erfassen, und in Oesterreich, wo letzteres geschehen und durch die Finanzgerichte gebilligt worden ist — v. Hoffmannsthal nennt in „Steuer und Wirtschaft" 24 Sp. 566 diese Tatsache einen „Fleck auf der österreichischen Steuerrechtsprechung" —, ist diese Art der „Einkommens"besteuerung durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung beseitigt worden.

Ebenso treten die führenden Kommentare für das Recht des Eigentümers zum Bezuge der jungen Aktien ein (vgl. insbesondere Kommentar d. RGR. § 1068 Anm. 3)[2]),

---

[1]) Vgl. die Besprechung dieses Gutachtens durch Bernicken in der gleichen Nummer des Bank-Archiv S. 219.

[2]) Die dort gemachte Einschränkung, daß der Eigentümer der Aktien, der das Bezugsrecht nicht ausüben will, die Ausübung dem Nießbraucher für eigene Rechnung überlassen muß, ist durch nichts begründet und wohl auch nicht zu halten; will der Eigentümer die jungen Aktien ganz oder teilweise nicht beziehen, dann ist er berechtigt, das Bezugsrecht zu veräußern und den Erlös für sich zu behalten. Ebensowenig wie nach der obigen Untersuchung das Bezugsrecht als Ertrag der Aktie angesprochen werden kann, kann der aus dem Verkauf des Bezugsrechts stammende Erlös als solcher angesehen werden.

Staudinger § 2111 Anm. 2A und § 1082 Anm. 6 mit der Einschränkung, daß bei Gratisaktien der Nießbrauch auf diese zu erstrecken ist — an letzterer Stelle (VI. Aufl.) im Gegensatz zu Anm. 6 zu § 1082 in früheren Auflagen, die sich zu Gunsten des Nießbrauchers entschied —, ferner Planck § 99 Anm. 3 — allerdings im Gegensatz zu § 1081 Anm. 2 desselben Kommentars — und endlich die Kommentare zum HGB. von Staub-Pinner § 282 Anm. 11 (dieser jedoch mit der Maßgabe, daß, soweit durch die Ausübung des Bezugsrechts eine Schädigung des Nießbrauchers sich ergibt, die Genehmigung des letzteren einzuholen ist, und, soweit es sich um Gratisaktien handelt, diese dem Nießbraucher zustehen — § 279 Anm. 2 —) und Litthauer-Mosse § 282 Anm. 1, ebenso auch Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. II S. 66 und 465. Eine Begründung ihrer Auffassung geben die genannten Kommentare im allgemeinen nicht, nur Staudinger § 1082 Anm. 6 weist auf die Tatsache der Vermehrung des Stammrechts hin; im allgemeinen scheint der Wortlaut des § 282 HGB. maßgebend gewesen zu sein, der das Recht zum Bezuge der jungen Aktien ausdrücklich dem Aktionär zuweist. Von den Gegnern der vorstehend geschilderten Auffassung ist aus der neueren Literatur als besonders beachtenswert nur Wolff zu erwähnen, der die Frage in der LZ. 21 Sp. 697 ff.[3]) einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat[4]). Die wesentlichsten Ergebnisse derselben sind, abgesehen von der Kritik der gegenteiligen Meinung, folgende: Wolff konstruiert ein besonderes, auf § 282 HGB. beruhendes abstraktes Bezugsgrundrecht, das, ebenso wie das Dividendenrecht, einen Bestandteil des Aktienrechtes bilde und in seinem Bestande von dem bei der jedesmaligen Kapitalerhöhung in Erscheinung tretenden konkreten Bezugsrecht unabhängig sei, sich also durch dieses nicht erschöpfe. Das Bezugsgrundrecht sei kein selbständiges Recht, sondern ein Bestandteil des Aktienrechts, das Bezugsrecht dagegen sei eine selbständige Forderung. Diese bisher nicht beachtete Unterscheidung zwischen dem Bezugsgrundrecht und dem jedesmaligen Bezugsrecht müsse zu der Annahme führen, daß das letztere eine Nutzung des Aktienrechts sei. Denn wenn ein Hauptrecht, wie das im Eigentumsrecht enthaltene jus utendi et fruendi einzelne Ansprüche erzeuge, ohne dadurch seinen rechtlichen Bestand zu verlieren, so seien diese Ansprüche als Erzeugnisse des Hauptrechts dessen Erträge.

So geistreich und bestechend die Unterscheidung Wolffs zwischen Bezugsgrundrecht und Bezugsrecht auch wirkt, so wenig ist mit ihr gewonnen. Sie würde nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn jedes Recht, das von einem anderen ausgelöst wird, ohne dessen Bestand zu berühren, sich als dessen bestimmungsgemäßer Ertrag darstellt. Dies ist aber keineswegs der Fall; vielmehr gibt es sehr wohl Rechte, die von einem Grundrecht ausgelöst werden, ohne dessen Bestand zu erschöpfen oder auch nur zu beeinträchtigen, und die doch nicht Ertrag jenes Rechtes sind. So löst das Eigentumsrecht im Falle der Eigentumsstörung das Recht aus, Beseitigung der Störung zu verlangen; mit jeder erneuten Störung entsteht dieses Recht von neuem, das Eigentumsrecht besteht aber unberührt und unverändert fort und doch wird es niemandem einfallen, diesen Anspruch auf Beseitigung der Störung als Frucht oder Ertrag des Eigentumsrechts anzusprechen. Wolff hat sich vielleicht dadurch irreführen lassen, daß er von dem Hauptrecht, das einzelne Ansprüche „erzeugt", spricht. Dieser der Naturwissenschaft entlehnte Begriff legt den Gedanken des Erzeugnisses oder der Frucht nahe; hätte Wolff statt von „erzeugen" von „auslösen" gesprochen, so würde er nicht umhin gekonnt haben, sich mit dem Begriff des Ertrages, der nur wirtschaftlich zu erfassen ist[5]), auch in wirtschaftlichem Sinne etwas eingehender auseinander zu setzen und hätte uns nicht den Beweis dafür schuldig bleiben können, daß jeder vom Hauptrecht erzeugte Anspruch als Ertrag desselben anzusehen ist, sofern das Hauptrecht dadurch nicht seinen rechtlichen Bestand verliert.

Bevor ich zu der positiven Untersuchung, ob das Bezugsrecht als Frucht anzusehen ist, komme, muß ich noch mit einigen kurzen Worten zu der Auffassung derer Stellung nehmen, deren Ausführungen ich im Ergebnis zustimme. Keinesfalls kann man aus dem Wortlaut des § 282 HGB. Schlüsse ziehen[6]); daß diese Bestimmung von dem Aktionär spricht, ist selbstverständlich, denn das Gesetz geht davon aus, daß alle Rechte sich in der Hand des Aktionärs vereinigen; auch § 213, der den Anspruch auf den Reingewinn behandelt, spricht vom Aktionär, und es ist doch außer Zweifel, daß dieser Anspruch auf den Reingewinn im Falle des Bestehens eines Nießbrauches dem Nießbraucher zusteht[7]). Mit dem Wortlaute des § 282 läßt sich daher nichts anfangen.

An den Ausführungen des Kammergerichts ist bedenklich, daß es auf die Mitwirkung anderer Momente, wie der Erhöhung des Grundkapitals und des Beschlusses der Generalversammlung, hinweist. Diese Tatsachen sind für die Beantwortung der gestellten Frage ohne Bedeutung. Auch ein Tierjunges kommt nicht zur Welt, ohne die Mitwirkung eines dritten Tieres, und doch ist es zweifellos Frucht des Muttertieres; auch der Acker trägt keine Frucht ohne die Mitwirkung dessen, der ihn bestellt hat. Aber auch ein Dividendenanspruch kommt nicht zustande, ohne daß ein diesbezüglicher Beschluß der Generalversammlung vorliegt. Die Notwendigkeit des Beschlusses kann also auf die Frage nach der Rechtsnatur des Bezugsrechts keinen Einfluß haben[8]). Befremdlich ist, daß sowohl das Kammergericht wie auch verschiedene andere[9]) in ihrer Beweisführung erwähnen, daß das Bezugsrecht kein regelmäßig wiederkehrender Ertrag sei. Sie übersehen ganz, daß zum Begriff der Frucht die Tatsache der regelmäßigen Wiederkehr nicht erforderlich ist, wenn sie auch meist gegeben sein wird. Im übrigen haben in der Inflationszeit einzelne Aktiengesellschaften derart regelmäßig junge Aktien ausgegeben, daß das Begriffsmoment der regelmäßigen Wiederkehr unter Umständen als gegeben angesehen werden konnte, womit aber für die Definierung des Fruchtbegriffes noch nichts gewonnen wäre.

Die Entscheidung der Streitfrage kann einzig und allein davon abhängig sein, ob das Bezugsrecht als Frucht des Aktienrechts anzusehen ist. Gemäß §§ 1068, 1030 BGB. ist der Nießbraucher berechtigt, die Nutzungen des Rechts zu ziehen. Nutzungen sind nach § 100 BGB. die Früchte des Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch desselben gewährt. Daß das Bezugsrecht kein Vorteil ist, den der Gebrauch der Aktie gewährt, bedarf keiner näheren Ausführung, wie denn überhaupt der Gebrauch eines Rechts schwer vorstellbar ist, wenn sich das Recht nicht selbst auf den Gebrauch einer Sache richtet (vgl. Komm. d. RGR. § 100 Anm. 5). Früchte eines Rechts sind dagegen gemäß § 99 BGB. die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt. Es wird sich also stets fragen, ob das Bezugsrecht ein Ertrag des Aktienrechts ist, den dieses seiner Bestimmung gemäß gewährt.

---

[3]) Vgl. daselbst auch weitere Literatur.

[4]) In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. IV, 1. Abtlg. S. 20 nimmt Wolff noch die gegenteilige in obiger Abhandlung vertretene Auffassung ein; auch Fischer in Ehrenbergs Handbuch Bd. III, 1. Abtlg. S. 326/327 sieht das Bezugsrecht nicht als Ertrag, sondern als Vermehrung des Stammrechts an und spricht es dem Eigentümer zu.

[5]) Mit Recht weist Staub-Pinner a. a. O. darauf hin, daß es sich nicht um eine rein juristische, sondern um eine ökonomische Frage handelt.

[6]) So insbesondere Treier L. Z. 13, 914, dagegen Staub-Pinner § 282 Anm. 11.

[7]) So mit Recht Nasse, L. Z. 20, 916.

[8]) Vgl. Frank, L. Z. 21, 261.

[9]) Vgl. z. B. Winkler in L. Z. 13, 48; gegen dessen Begründung, im Ergebnis aber zustimmend Breit ebenda 14, 368.

Zur Annahme des Fruchtbegriffes sind nach dem Gesagten zwei Voraussetzungen notwendig: Es muß sich einmal um einen Ertrag handeln, und dieser Ertrag muß ferner von dem Rechte seiner Bestimmung gemäß gewährt werden.

Keine dieser Voraussetzungen trifft auf das Bezugsrecht zu. Ertrag einer Sache oder eines Rechts ist etwas, das aus der Substanz heraus entsteht, ohne diese zu beeinträchtigen, und das sich der Substanz gegenüber als wirtschaftlicher Vorteil, als Gewinn darstellt. Es ist das, was jeweils, der Natur der Substanz entsprechend, von dieser hervorgebracht wird, ohne sie zu verbrauchen. So sind der Ertrag eines Obstgartens die Früchte, der Ertrag eines Ackers das Getreide, der Ertrag eines Landgutes oder eines industriellen Unternehmens der erzielte Reingewinn, der Ertrag einer Forderung die Zinsen und der Ertrag einer Aktie die Dividende. In allen diesen Fällen stellt sich der Gewinn als wirtschaftlicher Vorteil, der aus der Substanz gezogen wird, dar; er läßt diese unberührt, woran auch nichts dadurch geändert wird, daß die Substanz sich im Laufe der Zeit abnutzen kann, und daß sich die Erträge dementsprechend verringern und schließlich möglicherweise ganz ausbleiben. Wenn Wolff a. a. O. auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen verweist, die als Früchte des Grundstückes gelten, obwohl eine Fruchtziehung ohne Inanspruchnahme der Substanz nicht möglich ist, und diese mit der Zeit sogar erschöpft wird, so ist diese Beweisführung nicht überzeugend, denn es handelt sich hier um einen Ausnahmefall, den das Gesetz als solchen besonders erwähnt und von dem aus auf normal gelagerte Fälle keine Rückschlüsse gezogen werden können. Es ist Bestimmung einer Kiesgrube oder eines Kohlenbergwerks, ausgebeutet und mit der Zeit erschöpft zu werden; nur so lassen sie sich verwerten, und nur so ist eine Fruchtziehung, die Erzielung eines Gewinnes, bei ihnen überhaupt möglich. Zwischen einem Kohlenbergwerk und einer Aktie bestehen aber doch recht erhebliche Unterschiede, sowohl ihrer Rechtsnatur wie ihrer wirtschaftlichen Bestimmung nach, so daß das, was bezüglich der Fruchtziehung bei dem ersteren gilt, nicht ohne weiteres auch als für die letztere maßgebend anerkannt werden kann.

Kann man nun das Bezugsrecht als Ertrag der Aktie in dem geschilderten Sinne ansehen? Diese Frage wird sich nur beantworten lassen, wenn wir erst einmal das Wesen und die Bedeutung des Bezugsrechts in wirtschaftlicher Hinsicht klargestellt haben, und zwar dürfen wir hierbei nicht von den ungesunden und anormalen Verhältnissen der hinter uns liegenden Inflationszeit ausgehen, sondern müssen die Verhältnisse zugrunde legen, wie sie sich unter normalen wirtschaftlichen Zuständen der Betrachtung darstellen.

Wenn die Aktie grundsätzlich auch auf einen bestimmten Nennbetrag lautet, so hat diese Zahlenangabe doch nur den Zweck, die Höhe des Gesellschaftskapitals und den Umfang des Anteils des Aktionärs an diesem festzulegen. Sie gibt aber in keiner Weise darüber Aufschluß, welchen Vermögenswert der Aktionär besitzt und welchen Substanzwert die Aktie hat. Letzterer bestimmt sich vielmehr lediglich aus dem Anteil des Aktionärs an dem Gesellschaftsvermögen, der durch die Höhe des Aktienbesitzes begrenzt und festgestellt wird und sich, je nachdem wie der Vermögensstand der Aktiengesellschaft wechselt, verändert. Wenn jemand über den eintausendsten Teil des Aktienkapitals verfügt, so besitzt er einen Vermögenswert, der dem eintausendsten Teil des Gesellschaftsvermögens entspricht. In dem Kurs der Aktie wird dieser Substanzwert in der Regel nicht mit absoluter Zuverlässigkeit zum Ausdruck kommen, da einmal die genaue Bestimmung des Wertes auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, wenn sie nicht nahezu gänzlich unmöglich ist, des ferneren aber auch auf die Kursentwicklung Imponderabilien wie die allgemeine wirtschaftliche Lage und im besonderen die Aussichten des einzelnen Unternehmens und seine Rentabilität einwirken.

Normalerweise erfolgt nun die Ausgabe junger Aktien, um der Gesellschaft neue flüssige Mittel zuzuführen oder um ihre Basis sonstwie zu erweitern. In diesem Falle wird die Gesellschaft in der Regel bestrebt sein, den Emissionskurs möglichst hoch festzusetzen, um der Gesellschaft möglichst viel neue Mittel zuzuführen. Eine zu niedrige Festsetzung würde stets eine Schädigung der bisherigen Aktionäre bedeuten, denn da durch die Erhöhung des Grundkapitals der prozentuale Anteil des einzelnen Aktionärs an dem Unternehmen sich verringert, so würde er nur dann keine Vermögenseinbuße erleiden, wenn dieser Verringerung des Anteils eine entsprechende Erhöhung des Substanzwertes dieses Anteils gegenübersteht, die nur möglich ist, wenn sich der Vermögensstand der Gesellschaft entsprechend steigert. Beträgt z. B. der Wert eines Unternehmens zwei Millionen Mark und zerfällt das Grundkapital in 1000 Aktien, so bedeutet das, daß jede Aktie eine Beteiligung an dem Unternehmen in Höhe von einem Tausendstel darstellt und demnach einen Wert von 2000 Mark hat. Werden jetzt 1000 neue Aktien ausgegeben, so stellt nunmehr jede alte Aktie einen Anteil von einem Zweitausendstel an dem Unternehmen dar; würden auf die neuen Aktien überhaupt keine Einschüsse geleistet, dann würde der Substanzwert der einzelnen Aktie auf 1000 Mark zurückgehen, während bei einer Einzahlung von 2000 Mark auf jede neue Aktie der Substanzwert der alten Aktie, trotz des verringerten Anteils infolge der Verdoppelung des Vermögensstandes des Unternehmens, der gleiche bliebe. Würden die Einzahlungen auf die neuen Aktien über den Betrag von 2000 Mark hinausgehen, dann würden die alten Aktionäre sogar insofern einen Gewinn haben, als der Substanzwert ihrer Aktien sich erhöhen würde. Letzterer Fall kann aber aus der Betrachtung ausscheiden, da er so gut wie nie praktisch werden und stets eine Anomalie darstellen wird. Aber auch der zweite Fall, daß die Einzahlungen auf die neuen Aktien so hoch bemessen sind, daß der Wert der alten Aktien zunächst keine Einbuße erleidet, sondern sich gleich bleibt, wird in der Praxis kaum vorkommen, denn abgesehen von der Schwierigkeit der Berechnung wird in der Regel durch einen etwas günstigeren Kurs ein Anreiz zur Uebernahme der Aktien geboten werden und außerdem wegen der Möglichkeit von Kursrückgängen bei den alten Aktien der Fall ausgeschaltet werden müssen, daß der Bezugspreis sich im Zeitpunkt des Bezuges höher als der Kurs der alten Aktie stellt, in welchem Fall naturgemäß niemand mehr die jungen Aktien beziehen würde.

Der Regelfall wird also der sein, daß die Einlagen auf die jungen Aktien niedriger sind als es notwendig ist, um den inneren Wert der alten Aktie auf ihrer früheren Höhe zu erhalten; d. h. aber, daß jede Ausgabe junger Aktien zunächst einmal eine Schädigung der alten Aktionäre bedeutet. Diese Schädigung ist um so größer, je niedriger der Bezugspreis gehalten ist, je günstiger er also erscheint.

Den Verlusten der alten Aktionäre steht nun ein entsprechender Gewinn der Bezieher der jungen Aktien entgegen, die durch eine geringere Einzahlung als sie notwendig wäre, um den bisherigen Substanzwert der alten Aktie zu erhalten, den Vorteil haben, daß der Verlust an Substanzwert der alten Aktien den jungen Aktien zugute kommt.

Diese Tatsache hat vielfach zu Mißbräuchen geführt; für die Emission maßgebende Kreise haben durch niedrige Festsetzung des Bezugspreises es verstanden, sich selbst oder ihnen nahestehenden Dritten die Vorteile zu verschaffen, die im Kursgewinn lagen, den die jungen Aktien infolge der zu niedrigen Einzahlung und der dadurch bedingten Schädigung der alten Aktionäre unbedingt davontragen mußten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist § 282 HGB. entstanden; in der Begründung zum Handelsgesetzbuch (S. 157) kommt er allerdings nicht klar zum Ausdruck, denn es ist dort ausgeführt, es erscheine nur billig, daß, wenn nach der geschäftlichen Lage des Unternehmens ein Gewinn von der Veräußerung der neuen Aktien zu erwarten sei, dieser Gewinn tunlichst allen Aktionären zugute kommen soll. Tatsächlich bedeutet aber die Gewährung des Bezugrechts an die alten Aktionäre zunächst einmal

gar keinen Vorteil, denn je „günstiger", d. h. je niedriger der Bezugspreis ist, desto mehr entwertet sich ihr alter Aktienbesitz, und durch die Ausübung des Bezugsrechts werden sie lediglich in die Lage versetzt, diesen Verlust auszugleichen, da die Entwertung der alten Aktie mit der Höherbewertung der jungen Aktie über den Bezugspreis hinaus in derart engem Zusammenhang steht, daß sie zunächst einander aufheben. Tatsächlich bedeutet also die Gewährung des Bezugsrechts niemals einen unmittelbaren Gewinn für den alten Aktionär; sie bewahrt ihn lediglich vor Schaden. Verkauft der Aktionär sein Bezugsrecht, so erhält er in dem Gegenwert ein Entgelt für die Herabminderung des Substanzwertes seiner alten Aktie; bezieht er die jungen Aktien, so entspricht der Substanzwert seines alten und neuen Aktienbesitzes zunächst dem Werte der alten Aktie zuzüglich des auf die neue Aktie von ihm eingezahlten Betrages, d. h. sein Vermögensstand ändert sich nicht.

Im Ergebnis ist also festzustellen, daß die Gewährung eines Bezugsrechts dem Aktionär in keinem Fall eine unmittelbare Vermögensmehrung bringt, sondern ihn nur vor einer Vermögenseinbuße bewahrt. Ein Recht, dessen Ausübung für den Berechtigten aber keinen unmittelbaren Vermögensvorteil bedeutet, kann unmöglich als Ertrag, d. h. als wirtschaftlicher Gewinn angesprochen werden. Die Tatsache, daß der Kurs der jungen Aktien sich alsbald über den Ausgabekurs erheben wird, und zwar um somehr, je niedriger er im Verhältnis zu dem Kurse der alten Aktien festgesetzt ist, bedeutet nur für denjenigen einen Vorteil, der nicht bereits durch einen entsprechenden Besitz alter Aktien an der Gesellschaft interessiert ist. Diesem gegenüber wird der Vorteil in der Kurssteigerung der jungen Aktien durch den Kursabschlag, den die alten Aktien erleiden, ausgeglichen. Von einem Gewinn kann also für ihn nicht die Rede sein.

Nun ist gewiß zuzugeben, daß in vielen Fällen die Gewährung des Bezugsrechts dem Aktionär nicht nur die Möglichkeit bietet, sich vor Schaden zu bewahren, sondern sich in der Folge auch für ihn als vorteilhaft erweist. Die neuen Mittel, die der Gesellschaft durch die Ausgabe der jungen Aktien zufließen, können ihr ein produktiveres Arbeiten gestatten oder sie in die Lage versetzen, ihren Betrieb unter günstigen Umständen auszudehnen, sodaß ihre Rentabilität sich nicht nur absolut sondern auch relativ steigert. In diesem Fall werden die Kurse der alten und jungen Aktien sehr bald den Kurs übersteigen, der sich aus der Anpassung an den durch die Ausgabe der jungen Aktien veränderten Vermögensstand und die damit verbundene Veränderuung der Beteiligungsziffer ergibt. Dieser Vorteil, den der Aktionär unter Umständen davontragen kann, ist aber ebensowenig ein Ertrag der alten Aktien, wie es die Kurssteigerungen sind, denen die Aktien gutgehender Gesellschaften unterliegen. Dieser Vorteil ist nichts anderes als die günstige Auswirkung der bisherigen und der neuen Beteiligung an dem Unternehmen, die noch niemals als Ertrag, sondern stets nur als Mehrung des Stammvermögens angesehen worden ist.

Auch die zweite Voraussetzung, die die Annahme des Fruchtbegriffs erfordert, ist hinsichtlich des Rechts zum Bezuge junger Aktien nicht gegeben. Frucht ist nur der Ertrag, den das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt. Dem Wesen des Aktienrechts entspricht es, daß der Ertrag, der Nutzen der alten Aktien, sich in der Dividende erschöpft. Die Aussicht auf eine günstige Dividende ist es, die den Geldgeber in der Regel zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien bestimmt. In ihr erschöpft sich der wirtschaftliche Nutzen, den er sich von seiner Beteiligung verspricht und den er auch normalerweise erwarten kann. Bei Kapitalserhöhungen handelt es sich dagegen um außergewöhnliche finanzielle Maßnahmen, die, mögen sie sich auch noch so oft wiederholen, es doch nicht rechtfertigen, das gesetzlich festgelegte Recht zum Bezuge der jungen Aktien als einen bestimmungsgemäßen Ertrag anzusehen [10]) [11]).

Während der Inflationszeit hat das Fehlen eines festen Wertmessers die Erkenntnis der vorstehend dargelegten Tatsachen erschwert. Weite Kreise verkannten die Bedeutung der Verwässerung der Aktienkapitalien und sprachen von der Gewährung „günstiger" Bezugsrechte, die dann sogar kurssteigernd wirkten; man sah nicht, daß diese sog. günstigen Bezugsrechte keine effektive Vermögensmehrung brachten, sondern lediglich einer Vermögensminderung vorbeugten. Mir ist bekannt, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates einer größeren Aktiengesellschaft die Gewährung junger Aktien als Ersatz für die wegen ihrer Geringfügigkeit wertlose Dividende bezeichnete; weiter konnte die Verkennung der wirtschaftlichen Bedeutung der Bezugsrechte kaum noch gehen — der Betreffende übersah, daß diese Ersatzdividende aus der Substanz geschöpft wurde, und wer die sog. günstigen Bezugsrechte oder die auf Grund derselben bezogenen jungen Aktien als Ertrag angesprochen und demgemäß veräußert und den Erlös für seine laufenden Ausgaben verwendet hat, wird nach erfolgter Stabilisierung und Umstellung des Aktienkapitals auf Reichsmark mit Schrecken festgestellt haben, daß er die Substanz seines Vermögens angegriffen hat. Die jetzigen Kurse, die uns nicht mehr durch den schwankenden und unbestimmten Begriff der Papiermark zu täuschen vermögen, lassen nur zu gut erkennen, daß sie gegenüber den Vorkriegskursen um so niedriger stehen, je „günstiger" und zahlreicher in der Inflationszeit junge Aktien herausgebracht wurden. Würde das Recht zum Bezuge junger Aktien dem Nießbraucher zugestanden haben, dann würde bei den Gesellschaften, die in der Inflationszeit eine starke Verwässerungspolitik getrieben haben, die Vermögenssubstanz je nach dem Umfange der Verwässerung zu einem mehr oder minder erheblichen Teil auf denselben übergegangen sein und dem Eigentümer wäre nur der jeweilige Rest verblieben. Bei der Aktiengesellschaft, deren Aufsichtsratsvorsitzenden ich vorstehend zitierte, und die eine besonders starke Verwässerungspolitik getrieben hat, kamen z. B. auf eine alte Aktie im Laufe der Inflationszeit nach und nach etwa 40 junge Aktien; der letzte Vorkriegskurs der Aktie war 225,90 pCt., während heute (Anfang April 1926) der Kurs dieser von 1000,— Mark auf 40 Reichsmark denominierten Aktien sich auf 90—95 pCt. stellt, d. h. der Wert der Aktie ist auf weniger als den fünfzigsten Teil zurückgegangen. Da diese Wertminderung — wie die Geschäftsberichte erweisen — nicht auf einen Substanzverlust zurückzuführen ist, kann er nur als Ergebnis der törichten Verwässerungspolitik gewertet werden. Würden nun die jungen Aktien nicht dem Eigentümer verbleiben, dann würde das Ergebnis sein, daß ihm sein Vermögen so gut wie restlos zugunsten des Nießbrauchers verlorengegangen ist. Dieser Vergleich des Wertes der Aktien vor und nach der Verwässerungsperiode dürfte mehr wie alles andere beweisen, daß es eine Unmöglichkeit ist, das Recht zum Bezuge junger Aktien als Ertrag, d. h. als wirtschaftlichen Vorteil anzusprechen.

In diesem Zusammenhang kann die insbesondere von Staub-Pinner § 282 Anm. 11 angeschnittene Frage der Schädigung des Nießbrauchers durch die Ausgabe junger Aktien nicht unerörtert bleiben. Eine solche Schädigung muß nicht notwendigerweise mit der Ausgabe

---

[10]) Vgl. insbesondere Treier, L. Z. 13, 913.

[11]) Staub-Pinner § 282 Anm. 11 meint, das Bezugsrecht lasse sich schwer unter den Fruchtbegriff bringen, weil es kein aus der Sache selbst hervorgehendes Recht und weil es ferner kein bestimmungsgemäß wiederkehrendes Recht sei. Auch diese Begründung erscheint nicht durchschlagend, weil einmal das Bezugsrecht ebenso aus der Sache, d. h. aus der Aktie hervorgeht, wie das Recht auf Dividende; mit gleicher Begründung könnte man also der Dividende den Ertragscharakter absprechen. Daß das Moment der Wiederkehr aber bedeutungslos ist, sei es, daß sie bestimmungsgemäß, sei es, daß sie zufällig erfolgt, ist bereits weiter oben dargelegt worden.

junger Aktien verbunden sein, denn es ist nicht nur möglich, sondern kommt in der Praxis auch häufig vor, daß die jungen Aktien in einer Weise verwertet werden, die eine Schädigung der alten Aktionäre ganz oder doch wenigstens nahezu ganz ausschließt. Insbesondere kommt eine Schädigung häufig dann nicht in Frage, wenn man das Gewicht nicht auf den Substanzwert der Aktien, sondern auf den für den Nießbraucher besonders wichtigen Ertrag derselben legt. Gesellschaften, die sich andere Unternehmungen angliedern wollen und zu diesem Zwecke junge Aktien ausgeben, pflegen dabei so vorzugehen, daß ihre Dividendenpolitik durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. In zahlreichen anderen Fällen tritt zwar eine Schädigung des Nießbrauchers ein, indem die jungen Aktien zu einem Kurse ausgegeben werden, der im Verhältnis zum Kurse der alten Aktien so niedrig gehalten ist, daß der auf die einzelne Aktie entfallende Ertrag sich mindern muß, doch läßt sich rechnerisch niemals genau feststellen, welchen Umfang diese Schädigung hat, bzw. ob und in welchem Umfang sie auf die Ausgabe junger Aktien oder auf andere Momente (z. B. auf einen Konjunktur-Umschwung) zurückzuführen ist.

Schließlich ist die dritte Gruppe von Fällen zu erwähnen, in denen durch Ausgabe der sog. Gratis-Aktien eine absolute Schädigung eintritt. Diese dritte Gruppe wird weiter unten noch besonders zu behandeln sein.

Staub-Pinner a. a. O. will angesichts der Schädigung des Nießbrauchers den Eigentümer verpflichten, die Genehmigung des ersteren zur Ausübung des Bezugsrechts einzuholen. Mir erscheint diese Auffassung aus zwei Gründen unhaltbar. Einmal wird sich in der Praxis regelmäßig nur schwer feststellen lassen, ob eine Schädigung des Nießbrauchers zu befürchten ist, da die wirtschaftlichen Momente, deren Erfassung hierfür notwendig ist, meist nicht allgemein zugänglich sind und sich zum Teil wenigstens von Tag zu Tag ändern können. Die Austragung eines solchen Streites würde aber auch regelmäßig eine derartige Zeit beanspruchen, daß bis dahin die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts längst verstrichen ist. Praktisch wird sich also vielfach die Voraussetzung, ob eine Schädigung droht, nicht mit Sicherheit feststellen lassen, und die Austragung eines Streites hierüber würde nur zum Erfolge haben, daß die Beteiligten mit dem Bezuge zu spät kommen. Dann aber verkennt Staub-Pinner vor allem, daß die Schädigung des Nießbrauchers nicht durch die Ausübung des Bezugsrechts erfolgt, sondern in der Tatsache der Kapitalserhöhung und in dem Beschluß über die Gewährung des Bezugsrechts ihre Ursache hat. Wäre dem nicht so, dann dürfte eine Schädigung des Nießbrauchers nicht eintreten, wenn der Eigentümer sein Bezugsrecht nicht ausübt; genau das Gegenteil ist aber der Fall, denn wenn der Eigentümer sein Recht nicht ausübt, dann verfällt es und die Gesellschaft ist in der Lage, die Aktien anderweit zu verwerten. Für den Nießbraucher ist es aber im Ergebnis gleichgültig, ob die Aktie dem Eigentümer der dem Nießbrauch unterliegenden Aktie oder einem anderen zufällt. Mit der Feststellung der Tatsache, daß die Schädigung des Nießbrauchers nicht erst durch die Ausübung des Bezugsrechts, sondern bereits durch den Beschluß über die Gewährung des Bezugsrechts eintritt, ist aber auch der Weg gewiesen, wie der Nießbraucher sich allein schützen kann. Ihm muß das Recht zugesprochen werden, bei Beschlußfassungen, durch die sein Nießbrauchsrecht beeinträchtigt werden könnte, mitzuwirken, ob neben oder mit dem Eigentümer der Aktien zusammen, sei hier dahingestellt. Ist aber der Beschluß der Generalversammlung zum Nachteil des Nießbrauchers ergangen, dann muß er sich mit diesem Beschluß ebenso abfinden, wie er nichts dagegen einwenden kann, daß die Generalversammlung trotz eines vorhandenen Reingewinnes von der Ausschüttung einer Dividende absieht und den Reingewinn in Reserve stellt. Ebenso wie durch solche Beschlüsse das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt oder ganz wertlos gemacht werden kann, ebenso muß er sich auch dann fügen, wenn sein Recht durch anderweite Beschlüsse der Generalversammlung nachteilig beeinflußt wird[12]).

Schließlich ist noch der Fall der sog. Gratisaktien zu behandeln. Geht man davon aus, daß — wie z. B. Staub-Pinner § 279 Anm. 2 annimmt — der Aktionär im Falle der Gewährung von Gratisaktien stets ein Recht auf Auszahlung des Barbetrages hat, den die Gesellschaft zur Leistung der Einzahlungen auf die sog. Gratisaktien zur Verfügung stellt, dann muß angenommen werden, daß dieser von der Gesellschaft zur Ausschüttung gelangende Betrag Ertrag der alten Aktie ist und demgemäß an den Nießbraucher fällt. Will der Eigentümer der Aktien in einem solchen Falle die Gratisaktien beziehen, dann muß er es dulden, daß der Nießbraucher den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Betrag für sich in Anspruch nimmt und muß aus eigenen Mitteln die Einzahlung auf die jungen Aktien leisten.

Persönlich bin ich der Auffassung, daß die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, im Falle der Gewährung von Gratisaktien den Aktionären die Wahl zwischen der Barauszahlung des für die Einzahlung erforderlichen Betrages oder dem Bezuge der jungen Aktien zu lassen, daß sie vielmehr berechtigt ist, dem Aktionär ausschließlich das Bezugsrecht einzuräumen. Die Gewährung von Gratisaktien wird in der Regel erfolgen, um die Höhe der Dividende zu verschleiern; die Bereitstellung der für die Einzahlung erforderlichen Mittel kann aus vorhandenen freien Reserven oder aus einem nicht zur Verteilung gelangenden Reingewinn erfolgen. Im ersteren Falle würde die Gesellschaft, wenn sie dem Aktionär das Wahlrecht lassen müßte, Gefahr laufen, diese Reserven in erheblichem oder gar vollem Umfange ausschütten zu müssen und dadurch das notwendige Betriebskapital zu verlieren, ohne daß sie die Chance hat, die nicht bezogenen jungen Aktien anderweit zu einem angemessenen Preise unterzubringen. Im zweiten Falle erfolgt die Nichtausschüttung eines Teiles des Reingewinnes als Dividende deshalb, weil die Gesellschaft diesen Betrag zur Stärkung ihrer Betriebsmittel benötigt; sie könnte an sich auch in der Weise vorgehen, daß sie den entsprechenden Betrag in Reserve stellt. Benutzt sie ihn, um ihren Aktionären Gratisaktien zu geben, so erreicht sie wirtschaftlich dasselbe, erleichtert es aber dem Aktionär, der Geld braucht, sich solches zu verschaffen, da bei der Gewährung von Gratisaktien der Kurs der Aktien sich niedriger stellen muß als wenn der Reingewinn in Reserve gestellt wird; während der Aktionär im letzteren Falle seine alte Aktie verkaufen müßte, ist er bei der Gewährung von Gratisaktien in der Lage, diese letzteren zu veräußern und seine alten Aktien zu behalten. Eine Gewährung von Gratisaktien ist in diesem Falle aber nicht etwa eine versteckte Gewinn-Ausschüttung, sondern Mehrung der Vermögenssubstanz und wenn der Aktionär zu dem Verkaufe der Gratisaktien schreitet und den Erlös verbraucht, dann verbraucht er nicht den Ertrag seines Vermögens, sondern einen Teil der Substanz desselben.

Ist diese meine Auffassung richtig, dann liegt keine Veranlassung vor, zu einem anderen Ergebnis als oben dargelegt zu kommen; in diesem Falle stehen die jungen Aktien dem Eigentümer zu. Auch kann der Auffassung von Staudinger nicht zugestimmt werden, daß das Nießbrauchsrecht auf die jungen Aktien zu erstrecken sei, da es an diesen nicht bestellt ist und der Nießbraucher sich eine Schädigung dieses Rechts ebenso gefallen lassen muß, wie in dem oben erwähnten Fall, daß trotz vorhandenen Reingewinnes von der Ausschüttung einer Dividende Abstand genommen wird. Ganz abwegig ist aber die Auffassung von Staub-Pinner

[12]) Die Erörterung der Frage, ob und inwieweit z. B. ein das Uebergewicht in der Generalversammlung besitzender Aktionär, der zum Schaden des Nießbrauchers derartige Beschlüsse herbeiführt, diesem haftbar ist, gehört nicht in die vorstehende Untersuchung hinein.

§ 279 Anm. 2, der die Gratisaktien dem Nießbraucher überlassen will, weil der Beschluß der Generalversammlung statt einer Dividende Aktien anbietet. Mit diesem Ergebnis setzt sich Staub-Pinner zu seinen in derselben Anmerkung stehenden Ausführungen in Widerspruch, daß der Aktionär ein Recht auf Auszahlung des für die Einzahlung erforderlichen Betrages habe; nur dieser Betrag steht, wenn man der Auffassung von Staub-Pinner folgt, an Stelle der Dividende und nur ihn kann, wenn diese Auffassung richtig ist, der Nießbraucher für sich beanspruchen.

Welche weitgehende Schädigung des Eigentümers entsteht, wenn das Ergebnis, zu dem Staub-Pinner kommt, richtig sein sollte, mag folgendes Beispiel lehren:

Eine Aktiengesellschaft hat ein Grundkapital von 1 Million Mark und offene Reserven von 2 Millionen Mark; sie verteilt regelmäßig 30 pCt. Dividende und will, um die Höhe ihrer Dividende zu verschleiern, das Aktienkapital verwässern. Zu diesem Zweck beschließt sie, die Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen in der Form der Gewährung von Gratisaktien, und zwar in der Weise, daß die offene Reserve zur Leistung der gesetzlichen Einzahlung auf die jungen Aktien verwandt wird. Der Aktionär hat nunmehr statt einer Aktie drei Aktien, die zusammen aber genau denselben Wert haben, wie ihn die eine Aktie hatte; statt 30 pCt. wird die Gesellschaft nunmehr nur noch 10 pCt. Dividende verteilen. Da aber die 30 pCt. auf eine Aktie entfielen, während die 10 pCt. auf drei Aktien entfallen, hat der Aktionär aus seinem Aktienbesitz genau denselben Ertrag. Bestand nun an der alten Aktie ein Nießbrauchsrecht, dann tritt in der Tat eine Schädigung des Nießbrauchers ein, indem er nur noch ein Drittel des bisherigen Ertrages erhält; mit diesem Ergebnis muß er sich aber ebenso abfinden, wie er sich zufrieden geben muß, wenn die Gesellschaft plötzlich ihre Dividende auf ein Drittel herabsetzt und den Rest zur Schaffung von Reserven verwendet. Würde man — wie Staub-Pinner es will — die jungen Aktien dem Nießbraucher überlassen, dann würde in dem gegebenen Beispiel der Eigentümer der Aktie zugunsten des Nießbrauchers zwei Drittel seines Vermögens einbüßen, ein Ergebnis, das sicherlich nicht bei der Bestellung des Nießbrauches gewollt war. Der Schädigung des Nießbrauchers kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß bei der Bestellung des Nießbrauches der Fall der Gewährung von Bezugsrechten vorausschauend geregelt wird.

Berichtigung.

In Nr. 23 muß auf Seite 445 auf der 20. Zeile von unten der zweiten Spalte hinter dem Wort „Mittel" das Wort „nicht" eingeschaltet und auf der 19. Zeile von unten das Wort „und" durch das Wort „sondern" ersetzt werden. Der betreffende Satz muß richtig heißen, wie folgt:

„Mit viel mehr Aussicht auf Erfolg könnte das Ziel der Verbilligung des Realkredits und der beschleunigte Uebergang zu niedriger verzinslichen Pfandbriefen erreicht werden, wenn die für den Kapitalmarkt zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel nicht im Laufe eines Jahres nur ganz allmählich, sondern im Rahmen vorbestimmter Quoten dem Markte zugeführt und dazu verwendet würden, um planmäßig zu geeigneten Zeiten Pfandbriefe anzukaufen."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 930, 868, 138 BGB.

1. Ein Sicherungsübereignungsvertrag, in welchem vereinbart ist, daß das Eigentum an den übereigneten Waren mit Abschluß des Vertrags auf den Gläubiger übergeht und die Ware zum Zwecke der ordnungsmäßigen Fortführung des Geschäfts im Besitze des Uebereigners verbleibt, enthält die Vereinbarung eines der im § 868 BGB. geforderten Rechtsverhältnisse und somit einen wirksamen Besitzvertrag[1]).
2. Wann verstößt ein Sicherungsübereignungsvertrag gegen die guten Sitten?

Urteil des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 26. Juni 1926 — U 50. 26 —.

Die Beklagte behauptet, ihr sei das Eigentum an den im Zollager befindlichen Waren zur Sicherung ihrer Forderungen von dem Gemeinschuldner übereignet. Das Landgericht nimmt mit Recht an, daß an sich die Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung vorliegen. Das Zollager ist gemäß § 929 BGB. durch Einigung und Uebergabe Eigentum der Beklagten geworden. Die Uebergabe im Sinne der genannten Bestimmung ist die Einräumung des Besitzes. Diese kann auf verschiedene Art erfolgen, insbesondere auch durch Ueberlassung des Besitzes an den Räumen, in denen die Sachen, die übereignet werden sollen, lagern. Dazu genügt die Uebergabe des Schlüssels, wenn sie im einzelnen Fall dem Erwerber die tatsächliche Möglichkeit der Beherrschung des Raumes und damit der Sache gibt (vgl. RGRKomm. § 929 Anm. 4; § 1205 Anm. 5; Staub Anm. 9 zu § 368 HGB.; RG. 77, 207).

Von dem klagenden Konkursverwalter wird weiter geltend gemacht, die ferner in dem Vertrage vom 25. 2. 1925 vorgenommene Uebertragung der in dem Hauptgeschäft des Schuldners im Laden befindlichen Ware sei ungültig und es werde dadurch gemäß § 139 BGB. der ganze Vertrag hinfällig. Dies trifft aber nicht zu. Eine gültige Eigentumsübertragung setzt Einigung und Uebergabe voraus. Die Einigung ergibt sich aus § 5 des schriftlichen Vertrages. Nach § 930 BGB. kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Dieses Rechtsverhältnis findet sich in § 6 des Sicherungsübereignungsvertrages[2]). Es ist rechtlich als ein Verwaltungsvertrag anzusehen, der unter die „ähnlichen Verhältnisse" im Sinne des § 868 BGB. fällt (vgl. RGRKomm. Anm. 3 zu § 868 BGB.; Staub Anm. 97 zu § 368 HGB.). Da das ganze Warenlager am Damm übereignet ist, ist auch dem besonderen Erfordernis der Uebertragung eines Warenlagers, der genügenden Kennzeichnung (Staub a. a. O.), nachgekommen. Ein genaues Inventar ist nicht nötig, es muß nur gewiß sein, was übereignet werden sollte. Falls das im Vertrage (§ 3) vorgesehene Verzeichnis daher nicht aufgestellt worden ist, ist dies ohne Bedeutung für den Uebergabeersatz. Die von dem Kläger aufgeworfene Frage, ob mangels Beobachtung der im § 7 vorgesehenen Benachrichtigung das Eigentum an den Ersatzstücken auf die Beklagte übergegangen ist, kann unbeantwortet bleiben, da der Nichtübergang des Eigentums an den neuen Stücken die Gültigkeit des Vertrages, durch den der alte Bestand übereignet und die Grundlage für die Uebertragung der neuen Sachen geschaffen wurde, nicht berührt. Es handelt sich lediglich um die Nichterfüllung einer Bestimmung des an sich gültigen Vertrages.

Hiernach sind die Bestimmungen für den Eigentumsübergang an beweglichen Sachen erfüllt, so daß hieraus die Nichtigkeit des Vertrages nicht hergeleitet werden kann.

Das Landgericht hat die Gültigkeit des Vertrages jedoch wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. verneint. Dieser Ansicht des Vorderrichters kann aber nicht beigepflichtet werden. Die Nichtigkeit des Vertrages tritt nach § 138 ein, wenn er gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist dann der Fall, wenn die Uebereignung zwar ernstlich gemeint war, jedoch den Zweck verfolgte, das Vermögen des Schuldners dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen vorbehaltlich der Frage, ob nicht ein solcher Vertrag auf Grund der Spezialbestimmungen des Anfechtungsgesetzes und der Konkursordnung nur anfechtbar ist, oder wenn der Schuldner alle derzeitigen und künftigen Außenstände, Rohstoffe und Waren einem Gläubiger übereignete, so daß der Schuldner sich seiner Selbständigkeit entäußerte und wirtschaftlich völlig geknebelt wurde, oder wenn der Vertrag auf eine Täuschung der Gläubiger hinauslief, indem der Schuldner trotz innerlicher Abhängigkeit nach außen den Schein eines selbständigen Kaufmanns erweckte, und dadurch dritte Lieferanten in den Glauben versetzt wurden, die Waren würden

[1]) Anm. der Redaktion: Im vorliegenden Urteil erscheint der § 868 BGB. zutreffender gewürdigt, als in der auf S. 438 des lfd. Jahrgangs dieser Ztschr. wiedergegebenen RGE. vom 4. Juni 1926. Vgl. hierzu auch Dr. A. Koch, a. a. O. S. 428.

[2]) Die Vereinbarung lautete wörtlich so, wie oben in der Ueberschrift der Entscheidung angegeben.

auf gewöhnliche Weise veräußert und ihnen in der Art des Umsatzes eine gewisse Eintreibbarkeit ihrer Ansprüche gewährleistet (so Staub Anm. 96a zu § 368; RG. JW. 1911, 324[18]; 1921, 1363[6]; 1924, 176[16]; RGZ. 77, 210 und 85, 344 ff.). Der Kläger leitet die Nichtigkeit des Vertrages aus allen Gesichtspunkten her.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Vertragschließenden nicht den Zweck verfolgten, das Vermögen des Gemeinsäuldners dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Zunächst hat der Gemeinschuldner bezeugt, daß er bei Abschluß des Vertrages an die Möglichkeit eines Konkursausbruchs nicht gedacht habe. Hieraus folgt, daß der Gemeinschuldner selbst hoffte, nach Einspringen der Beklagten in die Lage zu kommen, seine Gläubiger zu befriedigen. Auch die Aussage M. ergibt, daß der Prokurist H. der Beklagten die wirtschaftliche Lage des Gemeinschuldners ebenfalls günstig beurteilt hat, so daß beide Vertragsteile eine Benachteiligung der übrigen Gläubiger nicht beabsichtigt haben.

Auch aus dem zweiten und dritten Gesichtspunkt ist eine Nichtigkeit des Vertrages nicht zu entnehmen, da durch das Abkommen die wirtschaftliche Selbständigkeit des Gemeinschuldners nicht aufgehoben ist. Hierzu wäre erforderlich gewesen, daß das gesamte Vermögen und dessen Zugänge der Beklagten durch den Vertrag übereignet und damit dem Gemeinschuldner entzogen worden seien. Davon kann hier nicht die Rede sein. Einerseits hat der Gemeinschuldner die Verfügungsmöglichkeit über einen so großen Teil seines Vermögens behalten, daß er durchaus noch als selbständiger Kaufmann anzusprechen war. So sind seine Filiale in der St. Straße, in der L. Straße und in V., die nach der Aussage des Gemeinschuldners je einen Erlös von 1500 RM erbracht haben, also noch einen weit höheren Wert hatten, durch den Vertrag nicht betroffen. Dies gilt auch von den Außenständen in Höhe von etwa 3000 RM und dem Tabaklager bei H. im Werte von 2500 RM. Hieraus ergibt sich, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit durch den Vertrag zwar stark eingeschränkt, aber nicht aufgehoben ist. Wenn der Kläger geltend macht, daß die Filialen durch das Hauptlager am Damm gespeist und ihre Warenbestände daher auch über kurz oder lang in das Eigentum des Beklagten übergegangen wären, so kann dies das Ergebnis nicht ändern. Denn abgesehen von Warenübereignungen an Dritte auf Grund von Kaufverträgen verlor die Beklagte nach dem Sinne des Vertrages auch dann das Eigentum, wenn Waren im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung an die Filialen abgegeben wurden, um dort veräußert zu werden.

Abgesehen davon, daß durch den Vertrag nicht das gesamte gegenwärtige oder auch zukünftige Vermögen des Gemeinschuldners übereignet ist, ist auch zu berücksichtigen, daß St. durch das Abkommen auch nicht die Verfügungsgewalt über das Tabaksteuerlager entzogen ist. Diese hatte er schon durch die Pfändung, also einen anderen Akt, verloren. Die Uebereignung des Tabaksteuerlagers kann daher für die Frage der Nichtigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. nicht verwendet werden. Durch den Vertrag wurde dem Gemeinschuldner also nur etwa die Hälfte seines Vermögens genommen: die Entziehung eines Vermögensteils in solcher Höhe genügt hier aber nicht, um die Anwendbarkeit der §§ 138, 826 BGB. zu bejahen.

Bei diesem Ergebnis kann es auf sich beruhen, ob nach der Vereinbarung es nicht ausgeschlossen sein sollte, daß der Gemeinschuldner neue Kreditkäufe machte, so daß eine Benachteiligung späterer Lieferanten gar nicht in Frage kam, und ob die Beklagte einen Lieferanten vorsätzlich geschädigt hat. Die hierfür angetretenen Beweise waren daher nicht zu erheben.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die bisher geltenden Grundsätze über die Nichtigkeit von Sicherungsübereignungsverträgen infolge der wirtschaftlichen Umwälzungen, insbesondere der großen Kreditnot, einer Nachprüfung bedürfen, um den Erfordernissen der Wirtschaft gerecht zu werden.

2. Zu §§ 932, 138 BGB., 410 ff. HGB.

Die Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins deutscher Spediteure, nach der das Gut eines Versenders für alle Ansprüche des Spediteurs gegen diesen Versender haftet, ist nicht sittenwidrig; sie greift auch dann durch, wenn das zur Versendung gelangte Gut bereits vor Versendung sicherungshalber übereignet war.

Urteil des RG. v. 14. 5. 1926 — VI. 57. 26 —.

Tatbestand.

Das Drahtwerk P., Aktiengesellschaft, übergab der Filiale der Beklagten in P. am 30. August 1924 die in der Klageschrift bezeichneten Drahtwaren zur Spedition nach Uebersee. Noch vor Ausführung des Auftrages verfiel es in Konkurs. Der Kläger bezahlte die auf der Ware ruhenden Frachtkosten im Betrage von 201 RM und verlangte Herausgabe der Ware, indem er behauptete, diese sei ihm durch einen am 6. August 1924 abgeschlossenen Kreditvertrag von dem Drahtwerke zur Sicherheit übereignet worden. Die Beklagte verweigerte die Herausgabe, solange sie nicht wegen ihrer sonstigen Ansprüche aus Speditionsaufträgen des Drahtwerkes im Betrage von etwa 4000 RM, für die ihr auf Grund des § 52 der den Aufträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins deutscher Spediteure (AGB.) ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an dem Gute zustehe, befriedigt oder ihr der fakturenmäßige Wert des Gutes mit 2493,62 holl. Gulden behufs ihrer Befriedigung ausbezahlt sei; sie bestritt auch die Rechtswirksamkeit der Uebereignung und focht diese hilfsweise wegen Benachteiligung der Gläubiger an. Der Kläger bestritt die Maßgeblichkeit der AGB. für den streitigen Vertrag und die ihrem § 52 beigelegte Tragweite und machte geltend, daß diese Bestimmung wegen Mißbrauchs der Monopolstellung der dem Spediteurverein angehörenden Spediteure nichtig sei. Das Landgericht Hagen verurteilte die Beklagte zur Herausgabe, dagegen erkannte das Oberlandesgericht Hamm auf Berufung der Beklagten auf Klageabweisung.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Kläger auf Grund des Kreditvertrags vom 6. August 1924 Eigentümer der streitigen Waren ist, und weist die Klage deshalb ab, weil durch den unter Bezugnahme auf die AGB. erteilten Speditionsauftrag die Waren gemäß § 52 der AGB., dessen Rechtswirksamkeit nicht zu beanstanden sei, der Beklagten für alle ihre Ansprüche aus Speditionsaufträgen verpfändet worden seien und diese hinsichtlich des Eigentums der Verpfänderin in gutem Glauben gewesen sei. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt.

Sie beanstandet zunächst auf Grund der Erwägungen, die der in abweichendem Sinne ergangenen Entscheidung des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Januar 1926 zugrunde liegen, die dem § 52 der AGB. im Berufungsurteil gegebene Auslegung, daß das Pfandrecht an dem Speditionsgut ohne Rücksicht auf dessen Eigentumsverhältnisse für alle Forderungen des Spediteurs gegen den Versender zur Entstehung gelangen solle. Diese Auslegung entspricht aber dem Wortlaute der Bestimmung und ihrem Zusammenhang innerhalb der AGB. Nach § 52 hat der Spediteur wegen aller fälligen und nichtfälligen Anprüche, die ihm aus laufender Rechnung oder aus sonstigen Gründen an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Hiermit können allerdings, wie der 7. Zivilsenat ausführt, nicht Güter gemeint sein, die in gar keiner Beziehung zum Auftraggeber stehen. Es fehlt aber an jedem Grunde, die erforderliche Beziehung zu ihm in etwas anderem als eben in dem Auftragsverhältnisse zu suchen. Wie in den §§ 409, 410, 412—414 HGB. und zahlreichen Bestimmungen des HGB. „das Gut" das den Gegenstand des Speditionsvertrags bildende Gut bedeutet, so sind auch im § 52 unter den in der Verfügungsgewalt des Spediteurs befindlichen „Gütern" die den Gegenstand des Speditionsvertrags bildenden, noch in der Verfügungsgewalt des Spediteurs befindlichen Güter zu verstehen, ohne daß eine Beschränkung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zu unterstellen ist. Angesichts des klaren Wortsinnes kann die Erwägung, daß der Versender mit der Annahme einer solchen Bestimmung in die Rechte des Eigentümers des Gutes, sofern dieses nicht ihm selbst gehört, eingreift, zu einer anderen Auslegung nicht führen, zumal da das Gesetz selbst (§ 410) eine gleichartige, wenn auch weniger weitgehende, Wirkung jedem Versendungsauftrage beilegt, so daß es sich — mindestens wirtschaftlich — nicht um die Begründung eines besonderen vertragsmäßigen Rechtes, sondern nur um die Erweiterung des ohnehin kraft Gesetzes entstehenden Rechtes handelt. Der in der Revision geltend gemachte Gesichtspunkt, daß über die Rechte eines Dritten wohl durch Gesetz, nicht aber ohne Zustimmung des Berechtigten durch Vertrag verfügt werden könne, kann nicht durchdringen, weil er sich gegen den Grundsatz des § 932 BGB. richtet. Daß die Beklagte sich nicht in bösem Glauben befunden hat, wird vom Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt.

Wenn die Revision weiter um Nachprüfung bittet, ob nicht ein unsittlicher Vertrag im Sinne der Entscheidung RGZ. Bd. 106 S. 388 vorliege, so fehlt es hier zunächst an der in jenem Falle ebenso wie in den bei RGZ. Bd. 99 S. 107, Bd. 103 S. 82, auch Bd. 102 S. 396 behandelten Fällen in der Vorinstanz getroffenen Feststellung, daß die Erstreckung des

Pfandrechts der Versenderin durch eine monopolartige Stellung der dem Verein deutscher Spediteure angehörenden Spediteure innerhalb des Bezirks aufgenötigt worden sei. Auch eine Beweisantretung dafür, daß alle leistungsfähigen und zuverlässigen Spediteure des in Betracht kommenden Bezirks dem Verein deutscher Spediteure angehören, wie dies zur Begründung einer Monopolstellung erforderlich wäre, ist seitens der Klägerin nicht erfolgt. Sodann kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die hier in Frage stehende Ausdehnung des Spediteurpfandrechts ebenso wie die in jenen Fällen erörterte Freizeichnung von der Spediteurhaftung eine völlige Umkehr der gesetzlichen Rechtslage (RGZ. Bd. 103 S. 82) oder eine Aufnötigung unbilliger Opfer des Verkehrs (RGZ. Bd. 99 S. 107) durchaus enthalte. Die Erstreckung des Pfandrechts auf die Ansprüche aus früheren Versendungsaufträgen wird im Gegenteil vielfach dem an Geldknappheit leidenden Versender ein willkommenes Mittel sein, für die Begleichung dieser Ansprüche Aufschub bis zu einem gelegenen Zeitpunkte zu erlangen. Auch ist nicht abzusehen, inwiefern eine Ausdehnung des Pfandrechts, wie sie dem Kommissionär in sehr ähnlicher Weise gesetzlich gewährleistet ist (§ 397 a. E. HGB.), beim Spediteur als krasse Unbilligkeit aufgefaßt werden müßte.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

3. Zum Oesterr. ABGB.

Am Sammeldepot erwerben die Eigentümer der eingelegten Effekten Miteigentum, auch wenn die Werte ohne ihr Wissen von ihrem Depositar eingelegt wurden.

Urteil d. Oesterr. ObGH v. 20. 4. 26 — Ob I 335. 26 — abgedr. Rechtspr. 1926, S. 94.

Der Kläger gab dem verpflichteten R. eine Anzahl von Inhaberaktien mit einem Nummernverzeichnis in Verwahrung. R. erlegte dieselben Effekten samt Nummernverzeichnis und zugleich mit anderen Effekten ohne Zustimmung und Vorwissen des Klägers beim Wiener Giro- und Kassenverein als Kaution, wo sie, vermengt mit anderen Effekten, in Verwahrung genommen wurden. Der Beklagte, als Gläubiger des R., führte Exekution auf den diesem gegen den Giro- und Kassenverein zustehenden Anspruch auf die Ausfolgung der Effekten. Dagegen erhob der Gegner Widerspruch nach § 37 E. O., weil ihm das Eigentumsrecht an den Effekten zustehe, so daß die Forderung des verpflichteten R. gegen den Giro- und Kassenverein nicht als ein Bestandteil des Vermögens des R. angesehen werden könne. Der Beklagte bestritt das Eigentumsrecht des Klägers an den Effekten; diese seien durch die Uebergabe an R. in dessen Eigentum übergegangen. So wie diesem gegen den Giro- und Kassenverein, so stehe auch dem Kläger gegen R. nur ein Anspruch auf den Gegenwert, beziehungsweise auf Ueberlassung der gleichen Anzahl gleichartiger Effekten zu.

Das Exekutionsgericht Wien hat das Klagebegehren abgewiesen, weil der gepfändete Anspruch gegenüber dem Giro- und Kassenverein nicht gerade auf Rückstellung der klagsgegenständlichen Effektenstücke gerichtet sein kann, da eine besondere Art der separierten Verwahrung nicht bedungen wurde und somit der Giro- und Kassenverein als Depositar wie bei jedem anderen als Depositum irregulare zu betrachtenden Bankdepot von Inhaberpapieren schon durch Leistung von Stücken gleicher Art und Gattung befreit werde.

Das Landesgericht für ZRS. Wien hat in Stattgebung des Klagebegehrens die Exekution für unzulässig erklärt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte dieses Urteil.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist jedenfalls damit im Rechte, daß weder von einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrage, noch auch von einem sogenannten Summendepot gesprochen werden kann. Fraglich erschiene allenfalls, ob nicht angesichts der Uebergabe eines Nummernverzeichnisses ein regelmäßiger Verwahrungsvertrag anzunehmen wäre. Da jedoch nach den Feststellungen dem Verwahrer die Vermengung der erlegten Effekten gestattet war, und da ferner im Klagebegehren die Effekten nicht mit Nummern, sondern nur gattungsmäßig bezeichnet werden, so muß der Auffassung des Berufungsgerichtes über den Bestand eines Sammeldepots beigetreten werden. Ein solches schließt den Eigentumserwerb des Verwahrers an den erlegtene Papieren aus. Durch deren Vermengung mit anderen Papieren entsteht, wie im angefochtenen Urteile mit Anlehnung an die Rechtslehre ausgeführt wird, ein Miteigentum der Kommittenten an der Effektenmasse, kraft welchen dinglichen Rechtes jeder Hinterleger die ihm zukommende Teilmenge in Stücken gleicher Art aus der Gesamtmasse zurückfordern kann. Der Gedanke, daß das Eigentum an den hinterlegten Effekten dem Hinterleger nicht verloren geht, kommt übrigens auch in der Bestimmung des § 3, Z. 7 und 8 des Bankhaftungsgesetzes vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 284, zum Ausdrucke, wonach die Veräußerung oder Weiterverpfändung der, sei es mit oder ohne Stückeverzeichnis in Verwahrung übergebenen Wertpapiere, ohne Auftrag des Hinterlegers bei Haftung untersagt wird. Die gleichen Erwägungen haben für das Verhältnis des R. gegenüber dem Giro- und Kassenverein zu gelten. Auch hier handelt es sich um ein Sammeldepot, richtiger gesagt, da die Effekten mit anderen vermengt als Kaution bestellt wurden, um ein Sammelpfand, das nach denselben Grundsätzen wie das Sammeldepot zu behandeln ist, das ist, den Eigentumserwerb des Pfandgläubigers ausschließt. Gegen den Giro- und Kassenverein steht der Anspruch auf Rückstellung der Effekten allerdings nur dem Verpflichteten R. zu, mag er auch nicht deren Eigentümer sein; denn nur er steht zum Giro- und Kassenverein in einem Vertragsverhältnisse. Das darf aber ebensowenig beirren, wie der Umstand, daß die Beklagte den Anspruch des R. nur zu dem Zwecke pfänden und sich zur Einziehung überweisen ließ, um damit auf die Effekten selbst greifen zu können, anderseits aber die Erwägung, daß derjenige, dem an dem Gegenstande des obligatorischen Anspruches ein dingliches Recht zusteht, auch gegen die Exekution auf den Anspruch nach § 37 E. O. Widerspruch erheben kann, um so die Verwertung des Anspruchsgegenstandes zu verhindern. Daher war der Revision keine Folge zu geben, dies unbeschadet des angeblichen guten Glaubens der betreibenden Gläubigerin (§§ 367, 371, 465 ABGB.) und des zwischen dem Verpflichteten und dem Giro- und Kassenvereine bestehenden Rechtsverhältnisses.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 59 ff. HGB., §§ 826, 157, 242 BGB.

Ein Bankangestellter, der seine Befugnisse überschreitet, gibt damit der Bank die Berechtigung, auf seine weitere Verwendung zu verzichten.

Urteil des RG. vom 23. 6. 1926 — III 383. 25 — T.

Der Kläger stand in den Diensten der Beklagten und war mit der Leitung ihrer Zweigniederlassung L. betraut. Der Dienstvertrag war bis zum 31. Dezember 1923 fest abgeschlossen gewesen und sollte sich von da an stillschweigend je um ein Jahr verlängern. Für die Zweigniederlassungen bestand die Vorschrift, Kredite von mehr als 10 000 M nicht ohne Zustimmung der Zentrale zu gewähren. Unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat der Kläger im März 1924 einen Wechsel der BPI. in M. über etwa 320 000 französische Franken zum Diskont angenommen. Aus dem Geschäft ist der Beklagten ein nicht unbeträchtlicher Schaden erwachsen. Anfang Juni 1924 verhandelten die Parteien über die Deckung dieses Schadens durch den Kläger. Die Verhandlungen, anfangs aussichtsvoll, zerschlugen sich. Mit Rücksicht hierauf schrieb die Beklagte am 11. Juni 1924 dem Kläger: sie bitte, ihr seine Vollmacht zur Verfügung zu stellen, sich zur Disposition zu halten und die Instruktionen der Beklagten abzuwarten. — Hierin findet Kläger eine Vertragsverletzung und zugleich eine unerlaubte Handlung der Beklagten. Er hat auf Schadenersatz, ohne Bezifferung des Betrags, und insbesondere auch auf Wiedereinsetzung in seine Stellung als Vorstand der Zweigniederlassung L. geklagt. Im Laufe des landgerichtlichen Verfahrens ergab sich ein Einverständnis der Parteien dahin, daß das Dienstverhältnis selbst mit Ablauf des Jahres 1925 endigen sollte. Der Kläger hat auch seinen Anspruch auf Gehalt und Gewinnanteil bis zum Ablauf des Dienstvertrags, d. i. bis Ende Dezember 1925, in den Klageantrag einbezogen. Die Beklagte hat den letzteren Anspruch an sich nicht bestritten, im übrigen ist sie den Klageanträgen entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Beklagte für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum Vertragsablauf zur Zahlung von monatlich 1000 RM Gehalt, abzüglich Einkommensteuer, zuzüglich Zinsen sowie zur Zahlung des vertragsmäßigen Gewinnanteils verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zur Hauptsache (abgesehen von der Richtigstellung eines Versehens) zurückgewiesen und nur im Kostenpunkt das erste Urteil zu Gunsten des Klägers etwas abgeändert.

Aus den Gründen.

Unabhängig von dem bestehenden Vertragsverhältnis hatte der Kläger geglaubt, seinen Anspruch auf unerlaubte Handlung der Beklagten, § 826 BGB., gründen zu können. Der Berufungsrichter hat diesen Klagegrund ohne Rechtsverstoß zurückgewiesen.

Zutreffend, übrigens zu Gunsten des Klägers, geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Vorschrift des § 826 BGB.

auch gegen denjenigen zur Anwendung gebracht werden könne, der in der Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes die den Andern schädigende Handlung vorgenommen hat. Nur bedürfe es in diesem Falle besonderer Umstände, um die Annahme zu begründen, daß der Handelnde gegen die guten Sitten verstoßen habe. Ob im gegenwärtigen Fall solche besonderen Umstände für vorliegend zu erachten seien, hat der Berufungsrichter geprüft, aber verneint.

In seiner Eigenschaft als Leiter der Zweigniederlassung L. hatte der Kläger ohne Befragen der Zentrale, und damit unter Verletzung einer ausdrücklichen, zuvor mehrfach eingeschärften Dienstvorschrift von der Firma einen Wechsel über rund 320 000 französische Franken zum Diskont hereingenommen. Aus dem Geschäft ist der Beklagten ein namhafter Schaden erwachsen, der, wie der Berufungsrichter feststellt, vermieden worden wäre, wenn Kläger der Vorschrift entsprechend zuvor in M. angefragt hätte. Die Zentrale hat auch nicht etwa nachträglich das Geschäft genehmigt. Einen stichhaltigen Entschuldigungsgrund für sein Verhalten hat der Kläger nicht anzuführen vermocht. Er trägt selbst vor, daß er vor der Diskontierung des Wechsels Erkundigungen über die Kreditwürdigkeit jener Firma eingezogen habe. So gut er dazu Zeit hatte, muß ihm auch die Zeit gereicht haben, von seinem Dienstort L. aus bei der Zentrale in M. anzufragen. Der Kläger hat sich mithin einer folgenschweren Eigenmächtigkeit schuldig gemacht. Derlei Eigenmächtigkeiten Angestellter mögen, wie die Revision geltend macht, auch sonst vorkommen und gelegentlich auch von den Banken hingenommen werden; das ändert aber daran nichts, daß Eigenmächtigkeiten der in Rede stehenden Art einen groben Mißbrauch bedeuten, der unter den besonderen Verhältnissen gerade des Bankgewerbes gefährlich ist. Es kann daher rechtlich nicht mißbilligt werden, wenn im einzelnen Fall die Bank dem nachdrücklich entgegentritt. Der Revision kann auch darin nicht beigepflichtet werden, wenn sie in Abrede ziehen will, daß Kläger durch seine vorsätzliche Vertragsverletzung sich schadenersatzpflichtig gemacht habe. Mochte die Beklagte vielleicht auch anfänglich noch nicht beabsichtigt haben, bei der Heranziehung des Klägers zur Ersatzleistung mit aller Strenge vorzugehen, so blieb sie doch zu solchem Vorgehen befugt, und es kann der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie, nachdem die eingeleiteten, anfänglich aussichtsvollen Vergleichsverhandlungen wider Erwarten infolge des Verhaltens des Klägers sich zerschlagen hatten, nunmehr ernstlicher vorging und dem Kläger, wozu sie befugt war, die Vollmacht entzog. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß das Vorgehen der Beklagten geeignet war, zu einer schweren Schädigung des Klägers in wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Beziehung zu führen, und daß die Beklagte sich dieser Folgen bewußt war, sowie daß das Vorgehen der Beklagten vielleicht ungewöhnlich war. Dessen ungeachtet vermag der Berufungsrichter in dem Vorgehen der Beklagten keine sittenwidrige Handlung zu erblicken, weil die Beklagte von dem ihr zustehenden Rechte nicht aus unlauteren Beweggründen und auch nicht in einer formell zu beanstandenden Weise, sondern aus berechtigtem Anlaß Gebrauch gemacht hat. Dem ist beizutreten, dies umsomehr, als die Beklagte, eine Bank, auch auf die nach der Natur ihres Gewerbebetriebs ihr anvertrauten Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen hatte.

Hiernach lassen die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter den Klagegrund des § 826 BGB. zurückgewiesen hat, keinen Rechtsirrtum erkennen. Auch die Revision hat insoweit nur um Nachprüfung gebeten, aber keine Einzelangriffe erhoben.

Auch soweit die Klage auf das Vertragsverhältnis der Parteien gestützt ist, hat der Berufungsrichter sie nicht für begründet erachtet.

Dieses Vertragsverhältnis ist ein Handlungsgehilfendienstvertrag, §§ 59 ff. HGB., verbunden mit der Erteilung einer Handlungsvollmacht von seiten der Beklagten an den Kläger, §§ 54 ff. HGB. Mit ihrem Brief vom 11. Juni 1924 hat die Beklagte nicht etwa dieses Vertragsverhältnis gekündigt. Im Gegenteil sind die Parteien darüber einig, daß das Dienstverhältnis zunächst weiterlief und erst zum 31. Dezember 1925 sein Ende erreicht hat, wie auch dem Kläger seine Gehaltsansprüche für diesen Zeitraum ohne sachlichen Widerspruch der Beklagten zuerkannt sind. Mit dem Schreiben vom 11. Juni 1924 hat die Beklagte vielmehr nur die dem Kläger erteilte Vollmacht widerrufen und zugleich ihn „zur Disposition gestellt", d. h. ihm die fernere Wahrnehmung seiner Stellung als Leiter der Zweigniederlassung L. untersagt und damit in diesem Umfang auf seine Dienste verzichtet. Zu beiden Maßnahmen war die Beklagte in dem Rahmen des fortbestehenden Dienstverhältnisses von Rechts wegen befugt. Die Vollmacht war auch bei fortdauerndem Dienstverhältnis widerruflich; daß sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergäbe, ist nicht behauptet und nicht ersichtlich, auch bei der besonderen Art des Dienstverhältnisses, bei der großen Verantwortung der Banken keineswegs anzunehmen; vgl. § 168 BGB. Anerkannten Rechtens ist aber auch, daß der Dienstberechtigte jederzeit auf Leistung der Dienste von seiten des Dienstverpflichteten verzichten kann; einer der Ausnahmefälle, in denen die Rechtsprechung ein Recht des Dienstverpflichteten auf Entgegennahme seiner Dienste anerkennt (vgl. z. B. Warneyer, Rechtsprechung 1910 Nr. 433), ist nicht behauptet und nicht ersichtlich. Daß die Ausübung der einen oder der anderen dieser beiden Befugnisse etwa nur den Zweck gehabt haben könne, dem Kläger Schaden zuzufügen, § 226 BGB., hat der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit dem Landgericht ohne Rechtsirrtum verneint.

Unter Berufung auf diese Rechtslage hat der Berufungsrichter mit Recht es abgelehnt, das Verhalten der Beklagten als „Vertragsbruch" zu kennzeichnen. Auch eine Verletzung der §§ 157, 242 BGB. erachtet er auf seiten der Beklagten nicht für dargetan. Gegen die letztere Rechtsauffassung vornehmlich wendet sich die Revision; sie sucht darzulegen, daß die Beklagte, indem sie zum Nachteil des Klägers zu ungewöhnlichen und schroffen, den Kläger schwer bloßstellenden Maßnahmen geschritten ist, die nach Treu und Glauben jedem Vertragsverhältnis innewohnende Rücksicht auf die Belange des anderen Teils außer acht gelassen habe. Daß jeder Vertragsteil gehalten ist, nicht bloß bei der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Obliegenheiten und Pflichten, sondern auch bei Wahrnehmung seiner vertraglichen Befugnisse und Rechte billige Rücksicht auf die Belange des Vertragsgegners zu nehmen und namentlich vermeidbare Schädigungen des andern Teils auch wirklich zu vermeiden, das hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 94 S. 166) selbst für Kündigungen anerkannt, und das muß umsomehr hier gelten, wo das Dienstverhältnis selbst zunächst bei Bestand geblieben ist. Gewisse Wendungen in dem Berufungsurteil lassen es, das muß der Revision zugegeben werden, als zweifelhaft erscheinen, ob sich der Berufungsrichter der vollen rechtlichen Tragweite dieses Satzes bewußt gewesen ist. Indessen selbst wenn hier ein Rechtsirrtum des Berufungsrichters vorliegen sollte, so wüde doch auf ihm das Urteil nicht beruhen, § 563 ZPO. Denn für die Prüfung und Entscheidung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der §§ 157, 242 BGB. kommen in der Sache selbst keine anderen Erwägungen in Betracht, als diejenigen, die der Berufungsrichter unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. angestellt hat und die nach der, wie gezeigt, rechtlich unbedenklichen Annahme des Berufungsrichters zur Abweisung des Klaganspruchs führen mußten. So wenig die Beklagte durch die Zurückziehung der Vollmacht und den Verzicht auf die Dienste des Klägers als Filialleiter gegen die guten Sitten verstoßen hat, ebensowenig hat sie, und dies aus den nämlichen Gründen, gegen die Anforderungen von Treu und Glauben verstoßen. Maßgebend bleibt unter beiden Gesichtspunkten, daß die Beklagte zu ihrem Vorgehen gerechten Anlaß gehabt und daß sie nur zur Wahrung ihrer Rechte, nicht etwa in der Absicht den Kläger zu schädigen, gehandelt hat.

III. Bankdepotgesetz.

Zu §§ 8, 9 Bankdepotgesetz.

1. Die Strafvorschrift des § 9 DepotG. findet auch gegen den persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft Anwendung.
2. Die Strafbarkeit aus § 9 Abs. 2 DepotG. setzt nicht voraus, daß der Dritte, dem die Wertpapiere ohne die Mitteilung, daß sie fremde seien, zur Aufbewahrung übergeben sind, ein Pfandrecht an den Papieren erlangt hat.
3. Als Uebergabe zum Zweck der Aufbewahrung im Sinne des § 8 Abs. 1 DepotG. gilt auch die Uebergabe zur Verpfändung.

Urteil des Bay. Obersten Landesgerichts vom 14. Januar 1926 — II. 402. 1925 —.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen, welche die Strafkammer zum Vergehen nach § 9 Abs. 2 DepG. getroffen hat, hatte der Angeklagte als der einzige persönlich haftende Gesellschafter und gesetzliche Vertreter der Kommanditgesellschaft X. & Co., um deren Kredit bei der N. Bank zu verstärken, verschiedene, im angefochtenen Urteile näher bezeichnete Aktien des Kunden K., die dieser der Kommanditgesellschaft in Verwahrung gegeben hatte, durch den Prokuristen der Gesellschaft in ihr Depot bei der N. Bank zur Verwahrung legen lassen, ohne der N. Bank die Fremdheit der Papiere mitzuteilen. Die Feststellungen und die sonstigen Ausführungen der Strafkammer lassen auch erkennen, daß die Kommanditgesellschaft und der Angeklagte im Verhältnisse zu K. überhaupt nicht

berechtigt waren, die Aktien der N. Bank auszuantworten, und im besonderen auch nicht die Befugnis hatten, die Fremdheit der Papiere der N. Bank zu verschweigen. Eine dem § 2 Abs. 1 DepG. entsprechende Verfügungs-Ermächtigung — also schriftlich und ausdrücklich für das einzelne Geschäft abgegeben — war von K. weder der Kommanditgesellschaft noch dem Angeklagten erteilt worden.

In diesem Tatbestand erblickt die Strafkammer einen vorsätzlichen Verstoß des Angeklagten gegen § 8 Abs. 1 DepG., wonach ein Kaufmann, der im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 a. a. O. bezeichneten Art, also insbesondere Aktien, einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung ausantwortet, hierbei dem Dritten mitzuteilen hat, daß die Papiere fremde seien. Das Berufungsgericht hält deshalb den Angeklagten eines Vergehens nach § 9 Abs. 2 a. a. O. für schuldig, wonach der Strafe des § 9 Abs. 1 a. a. O. unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 a. a. O. zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt. Eine Verurteilung des Angeklagten aus § 9 Abs. 1 a. a. O. — wonach derjenige Kaufmann bestraft wird, der über Wertpapiere der im § 1 a. a. O. bezeichneten Art, die ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt — lehnte aber die Strafkammer ab, weil der Angeklagte die Papiere des K. der N. Bank nicht vertragsmäßig verpfändet und weil er die Entstehung eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts nach § 369 des Handelsgesetzbuchs nicht angenommen habe. Eine Unterschlagung nach § 246 des Strafgesetzbuchs hielt das Berufungsgericht nicht für gegeben. Daß die Papiere der N. Bank nicht verpfändet worden seien, erachtete die Strafkammer als erwiesen, obwohl nach den Urteilsgründen der Verteidiger des Angeklagten in der Berufungsverhandlung noch weiteren Beweis „für die dem Angeklagten zur Last gelegte vertragsmäßige Verpfändung" durch einen Beamten der N. Bank als Zeugen angeboten hatte; sie wies im Urteile den Beweisantrag mit der Begründung zurück, daß eine Verurteilung des Angeklagten nach § 9 Abs. 1 DepG. nicht erfolgt sei.

Eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß auch in dieser Hinsicht die Verurteilung des Angeklagten weder auf einem ihm nachteiligen Verstoße gegen Verfahrensvorschriften noch auf einem ihn beschwerenden sachlichen Rechtsirrtum beruht.

1. Die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte für die namens der Kommanditgesellschaft vorgenommenen Handlungen aus § 9 Abs. 2 mit § 8 des DepG. strafrechtlich verantwortlich sei, begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Nach § 6 des Handelsgesetzbuchs hat die Kommanditgesellschaft die Rechtsstellung eines Kaufmanns und auch der Angeklagte ist nach § 1 dieses Gesetzes Kaufmann, weil er als persönlich haftender Gesellschafter mit Träger dieser Gesamthands-Gemeinschaft und das von ihr betriebene Handelsgewerbe auch sein Handelsgewerbe ist (vgl. dazu Staub HGB. 10. Aufl. Anm. 18 zu § 1). Als persönlich haftender Gesellschafter und gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft (§ 161 Abs. 2, §§ 125, 170 HGB.), der die hier in Frage kommenden Geschäfte für die Gesellschaft abschloß (§ 164 BGB.), für sie im Betriebe ihres und seines Handelsgewerbes die Aktien von K. übernahm und durch den Prokuristen der Gesellschaft der N. Bank ausantworten ließ (§ 343 Abs. 1, § 344 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB.), hatte er dabei die bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen und wurde nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 DepG. oder nach beiden Vorschriften strafrechtlich verantwortlich, sofern sich nur in seiner Person und in seinem Verhalten der sonstige äußere sowie der innere Tatbestand der dort umschriebenen Vergehen erschöpfte. Der § 12 Abs. 1 des DepG. sieht zwar für die nicht in Liquidation befindliche Kommanditgesellschaft keine besondere Regelung vor, geht aber sichtlich von dem Gedanken aus, daß der persönlich haftende und vertretungsberechtigte Gesellschafter die strafrechtliche Verantwortung trägt, wenn er die mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat; denn bei der in Liquidation befindlichen Kommanditgesellschaft wird dem Liquidator die strafrechtliche Verantwortlichkeit doch nur um deswillen überbürdet, weil er jetzt der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist (§ 161 Abs. 2, § 149 Satz 2 HGB.; vgl. auch RGSt. 34, 374, 378 ff.).

Nach den Feststellungen der Strafkammer ließ der Angeklagte die fremden Aktien der N. Bank zur Verwahrung (§ 688 BGB.) ausantworten, somit zur Aufbewahrung auch im Sinne des § 8 Abs 1 des DepG.; er unterließ es geflissentlich, der N. Bank hierbei mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien, und handelte dabei vorsätzlich sowohl zum eigenen Nutzen wie zum Nutzen der Gesellschaft.

Der äußere wie der innere Tatbestand eines Vergehens nach § 9 Abs. 2 mit § 8 DepG. ist somit den Feststellungen des angefochtenen Urteils im vollen Umfange zu entnehmen.

Da die Strafkammer auch feststellte, der Angeklagte sei im Verhältnisse zu seinem Kunden K. nicht berechtigt gewesen, die Fremdheit der Papiere der N. Bank zu verheimlichen, er habe nicht nur vorsätzlich, sondern auch im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt, so bedarf es keiner Erörterung, ob bei der rechtlichen Natur und dem Zwecke des § 8 Abs. 1 a. a. O. auf die Befolgung dieser Vorschrift — trotz dem § 2 a. a. O. — von den Beteiligten wirksam verzichtet werden kann und ob zum inneren Tatbestande des angenommenen Vergehens auch das Bewußtsein rechtswidrigen Handelns gehört. Ob der Angeklagte den § 8 des DepG. kannte, ist bedeutungslos, da seine Nichtkenntnis nur einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum bedeuten würde.

Bei den Strafzumessungsgründen führt die Strafkammer unter anderem aus, daß sich „nach Angabe des Angeklagten" die N. Bank voraussichtlich für die ihr gegen die Kommanditgesellschaft zustehenden Forderungen an den Aktien des K. schadlos halten werde und K. dadurch — zum mindesten vorerst — um mehrere hundert Mark geschädigt sei. Nach dem Sachverhalt, wie ihn die Strafkammer tatsächlich annimmt, hatte aber die N. Bank weder ein vertragsmäßiges Pfandrecht noch ein kaufmännisches und pfandrechtähnliches Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB.) an den Papieren des K. erworben, das letztere um deswillen nicht, weil die Papiere nicht Eigentum der Kommanditgesellschaft als Schuldnerin der N. Bank gewesen sind (RGZ. 69, 13, 16 ff.; Staub, a. a. O., Anm. 19—25 zu § 369). Die N. Bank kann an jenen Papieren nur das allgemeine Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe des § 273 des bürgerlichen Gesetzbuches geltend machen, das ihr aber im Gegensatze zum kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte (§ 371 HGB.) kein Recht auf Befriedigung aus den Wertpapieren gibt. Die „Angabe des Angeklagten" und die anscheinende Billigung ihres Inhalts durch die Strafkammer wären also, vom Standpunkt des Berufungsgerichts aus betrachtet, rechtsirrig. Allein angesichts der gesamten Ausführungen der Strafkammer zur Strafzumessung, worin der gegenüber K. verübte Vertrauensmißbrauch des Angeklagten und das Interesse an „Erhaltung der allgemeinen Banksicherheit" besonders betont wird, ist nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht etwa bei rechtlich bedenkenfreier Beurteilung der Rechtslage der N. Bank in Ansehung der Papiere des K. auf eine geringere Geldstrafe als die ausgesprochene erkannt hätte, daß demnach der Strafausspruch durch Rechtsirrtum zum Nachteil des Angeklagten beeinflußt ist, zumal da auch das der N. Bank nach § 273 des bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Recht für K. wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.

2. Die Revision vertritt die Ansicht, der Antrag des Verteidigers, der unter Beweis gestellt habe, daß die Wertpapiere der N. Bank nicht zum Zwecke der Verwahrung, sondern zum Zwecke der Verpfändung ausgeantwortet worden seien, sei von der Strafkammer zu Unrecht abgelehnt worden, weil die Verpfändung nicht unter § 8 des DepG. falle und so der Angeklagte nicht nach § 9 Abs. 2 a. a. O. hätte verurteilt werden können, wenn jener Beweis erbracht worden wäre.

Die Verfahrensrüge ist jedoch nicht begründet.

Der Beweisantrag konnte zwar nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil eine Verurteilung nach § 9 Abs. 1 des DepG. nicht erfolge, wohl aber um deswillen, weil er rechtlich unerheblich war.

Die im § 8 Abs. 1 des DepG. erwähnte Ausantwortung zum Zwecke der Aufbewahrung umfaßt nicht nur die Ausantwortung zum Zwecke der Verwahrung (§ 688 BGB.), sondern auch die zum Zwecke der Verpfändung (§§ 1204, 1293, 1215 BGB.). Im Schrifttum (von Pechmann, DepG. S. 40; P. Adler, Die Bankdepotverträge nach ihrer zivilrechtlichen Seite, 1905 S. 119; Breit in LZ. 1910 S. 15) wird freilich mehrfach die Ansicht vertreten, daß die Verpfändung nicht unter den § 8 a. a. O. falle; der Senat trägt aber keine Bedenken, sich der von Lusensky, DepG. S. 81, Riesser, DepG. S. 122 Anm. 2, und Lindenberg in Stenglein, Strafr. Nebengesetze, Bd. 1 S. 583 Anm. 3 zu § 8 DepG. vertretenen und auch von Zivilsenaten des Reichsgerichts (RGZ. 71, 337, 87, 329; vgl. auch 68, 130 und 82, 32) angenommenen Meinung anzuschließen, daß § 8 sich auch auf die Verpfändung erstrecke. Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 und der Sprachgebrauch des Depotgesetzes überhaupt geben allerdings, wie auch die Gegner einräumen, keinen sicheren Anhalt. Nicht anders verhält es sich mit der Begründung des Entwurfes (Reichstags-Verhandl. 9. Leg.-Per., IV. Sess. 1895/97 1. Anl.-Bd. S. 48). Allein auch die Ausantwortung zum Zwecke der Verpfändung verfolgt wenigstens mittelbar auch den Zweck der Aufbewahrung, da nach § 1215 BGB. zu den

Pflichten des Pfandgläubigers auch die Verwahrung des Pfandes gehört. Im übrigen erheischt es der Zweck des § 8 a. a. O., der die Kundschaft wie überhaupt das Publikum vor Uebergriffen der Kaufleute, insbesondere des sogenannten Zwischenbankiers, schützen will, daß diese Vorschrift auf die Verpfändung erstreckt wird. Dieser Schutz wird dadurch erreicht, daß durch die strafrechtlich erzwungene Mitteilung von der Fremdheit der Papiere ein gutgläubiger Pfandrechtserwerb des Dritten (des Zentralbankiers) nach § 1207 des bürgerlichen Gesetzbuchs, der sich auf den guten Glauben an das Eigentum des Verpfänders gründet, von vornherein ausgeschlossen wird, daß kraft der Mitteilung von der Fremdheit das Pfandrecht des Dritten an den übergebenen Papieren grundsätzlich auf Forderungen an den Auftraggeber beschränkt wird, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind (§ 8 Abs. 2 des DepG.) und daß darüber hinaus ein gutgläubiger Pfandrechtserwerb des Dritten nach § 366 des Handelsgesetzbuchs, der sich auf den guten Glauben des Pfandgläubigers an die Verpfändungsbefugnis des Verpfänders stützt — abweichend von der Regel und in Umkehrung der Beweislast —, nur dann stattfindet, wenn der Pfandgläubiger seinen guten Glauben an die Verpfändungsbefugnis des Verpfänders beweist (RGZ. **71**, 337; **87**, 329). Es wäre bei dieser Sachlage nicht wohl verständlich, wenn das Gesetz gerade im häufigsten und wichtigsten Falle versagen würde.

Umfaßt aber § 8 des DepG. auch die Verpfändung, so war es im gegebenen Fall überflüssig und für die Schuldfrage belanglos, noch Beweis für das Vorliegen einer Verpfändung zu erheben.

Bücherbesprechungen.

Dr. Paul Marcuse: Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika. Veröffentlichung der Steuerstelle des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Heft 5.

Amerikanische Gesetze bieten auch für den der Sprache mächtigen Ausländer Schwierigkeiten; es gehört schon eine gewisse Routine auf diesem Gebiet dazu, um sich rein sprachlich durch die Schachtelsätze hindurchzuwinden. Die Herausgabe dieser Schrift ist daher in doppelter Hinsicht zu begrüßen. Dem Praktiker gibt sie einen Ueberblick über die Materie und erleichtert ihm zum mindesten wesentlich die Auffindung der betreffenden Stellen im Gesetzestext. Dem Steuertheoretiker bietet sie Gelegenheit zu einem Vergleich der deutschen und amerikanischen Einkommensteuerverhältnisse — ein Vergleich, der natürlich mit außerordentlicher Vorsicht anzustellen ist, da die wirtschaftlichen Grundlagen zum Nachteil unseres Landes so sehr verschieden sind. Man wird daher bei den zahlreichen in dem amerikanischen Gesetz gegebenen Steuerbefreiungen und Abzugsmöglichkeiten sich immer vor Augen halten müssen, daß, wie im Leben des Einzelnen, so auch im Dasein der Staaten es für den Reicheren sehr viel einfacher ist, die finanziell elegante Geste zu machen. —

Marcuse schildert, gegen welche Widerstände die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten sich schließlich durchgesetzt hat. Die Kolonien, und zwar auch noch nach ihrer Lostrennung vom Mutterlande, kannten zunächst nur eine allgemeine Vermögenssteuer. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in einer Reihe Einzelstaaten eine Landes-Einkommensteuer und vorübergehend in den 60er Jahren während des Bürgerkrieges auch eine Bundes-Einkommensteuer eingeführt. Die Einrichtung war unbeliebt und daneben auch unergiebig, da die lokal von der Bevölkerung gewählten Steuererheber sich natürlich nicht energisch genug durchsetzen konnten. Um 1870 herum wurde sie abgeschafft. Gegen 1890 kam der Gedanke einer allgemeinen Einkommensteuer wieder auf. Ein Einkommensteuergesetz von 1893 wurde für verfassungswidrig erklärt, und es bedurfte erst einer Verfassungsänderung, bis, einem 1909 ergangenen Körperschaftssteuergesetz nachfolgend, im Jahre 1913 das Einkommensteuergesetz in Kraft trat, das die Grundlage des heute geltenden Gesetzes bildet.

Das System des Gesetzes stellt eine Mischung zwischen dem Nationalitäts- und dem Wohnsitzprinzip dar. Amerikanische Bürger unterliegen — von gewissen Ausnahmen abgesehen —, auch wenn sie im Auslande wohnen, der amerikanischen Besteuerung, können hierbei allerdings die ihnen im Auslande auferlegte Steuer von dem amerikanischen Steuerbetrag in Abzug bringen. Ebenso unterliegen die in den Vereinigten Staaten wohnenden Nichtamerikaner der Steuer, während die „non resident alien individuals", die nicht in den Vereinigten Staaten lebenden Ausländer, nur einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wozu insbesondere regelmäßig auch die aus Amerika fließenden Zinsen und Dividenden, ausgenommen jedoch die Bankdepositenzinsen, gehören; für diese „non resident Aliens" beträgt das Steuer-Minimum nur $ 1500.— „nur" im Vergleich zu dem für die „resident" gegebenen Existenzminimum, während dieses reduzierte Existenzminimum auch bei Berücksichtigung der Kosten der Lebenshaltung im Vergleich zu den deutschen Vorschriften noch immer recht weit geht. Die Einzelheiten des Gesetzes und insbesondere des Tarifs sind außerordentlich kompliziert. Es gibt exemptions (Befreiungen), die bei der Steuererrechnung überhaupt nicht als Einnahmen mit berücksichtigt werden. Hervorzuheben sind hierbei namentlich die Anleihen der amerikanischen Staaten und Kommunen und gewisse Bundesanleihen. Bei der zur Zeit bis zu 25 pCt. gehenden Besteuerung ist es selbstverständlich, daß die Steuerfreiheit dieser absolut sicheren Anlagen eine gewisse Höhe des Rendiments für alle anderen Anlagen erfordert, um diese anderen Anlagen, die nicht von der Steuer befreit sind, für den Investor attraktiv erscheinen zu lassen. Das Reineinkommen vermindert sich um gewisse reductions (Abzüge) und credits (Kürzungen), wobei wiederum ein Unterschied besteht zwischen der Normal Tax (1 bis 5 pCt.) und der Surtax (einschließlich Normal Tax bis zu 25 pCt.). Alle diese komplizierten Rechnungs- und Abzugsmethoden erläutert Marcuse an Hand von Beispielen in außerordentlich klarer und anschaulicher Weise. Daß die amerikanische Bevölkerung sich mit diesen verwickelten Aufstellungen zufrieden gibt, wird psychologisch wohl nur dadurch zu erklären sein, daß die Kompliziertheit im wesentlichen mit Erleichterungen für den betreffenden Steuerpflichtigen zusammenhängt. Einfacher ist die Körperschaftssteuer, da für sie ein einheitlicher Tarifsatz von zur Zeit 13½ pCt. aufgestellt ist.

Dr. Fritz Liebmann, Hamburg.

Steuerhandbuch. Leitfaden von Dr. Werner Feilchenfeld, Volkswirtschaftlicher Sekretär bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage unter Mitarbeit von Oberregierungsrat F. C. Bandow, Berlin. Verlag von Reimar Hobbing. Berlin. 1926.

Daß bereits nach 10 Monaten eine zweite Auflage des Steuerhandbuches erscheint, beweist, daß dasselbe sich in der Praxis bewährt hat. Neben dem amtlichen Text der Steuergesetze enthält das Handbuch sämtliche inzwischen veröffentlichten Gesetzesänderungen, Verordnungen, Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sowie Ministerialerlasse bis einschließlich Juni d. J. Die zweite Auflage hat gegenüber der ersten insofern eine Erweiterung erfahren, als neben dem Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer-, Vermögenssteuer-, Erbschaftssteuer-, Reichsbewertungs- und Kapitalverkehrssteuer-Gesetz nun auch das Umsatzsteuer-Gesetz aufgenommen ist, dessen Bearbeitung der bisherige Hauptreferent für Umsatzsteuer beim Landesfinanzamt Berlin, Herr Oberregierungsrat Bandow übernommen hat. Die übersichtliche Gliederung des Stoffes durch Randbemerkungen an jedem Absatz der Ausführungen und die ständigen Hinweise auf die erläuterten Gesetzestexte verbunden durch Einfügung von zahlreichen Beispielen machen das Buch nicht nur für denjenigen, der sich ständig mit den Steuergesetzen zu befassen hat, sondern auch für den Laien zu einem nützlichen und praktischen Hilfsmittel.

Dr. Fraenkel, Berlin.

„Gemeinverständlicher Führer durch das Aufwertungsgesetz und die neuen Durchführungsbestimmungen", von Victor Löwenstein, München (J. Schweitzer Verlag, München, Berlin, Leipzig 1926).

Im Gegensatz zu den teilweise fast zu eingehenden Kommentaren und systematischen Werken zum Aufwertungsrecht will das vorliegende Büchlein nur ein Leitfaden sein, der die positiven Vorschriften des Aufwertungsgesetzes nebst Durchführungsverordnung und die im wesentlichen unstreitigen Folgerungen daraus darbietet. Naturgemäß muß es darauf verzichten, zu den zahllosen Streitfragen und Gesetzeslücken mit Abwägung der Gründe und Gegengründe im Einzelnen Stellung zu nehmen. Dafür gibt es aber dem Laien wie dem Juristen, der nicht gerade mit allen Aufwertungsfragen vertraut ist, die Möglichkeit, sich in wenigen Minuten über die Grundzüge der Regelung zu unterrichten, die ein bestimmter Stoffbereich in der Aufwertungsgesetzgebung gefunden hat. Das Büchlein erreicht seinen Zweck außer durch die ausgiebige Verwendung von Stichworten an Stelle von Sätzen namentlich durch die scharfe Gliederung und die einprägsame Anordnung des Druckes verschiedener Stärke, die dem Leser das Gesagte mit der Anschaulichkeit eines Schaubildes nahebringen. Daß die Verständlichkeit der Darstellung unter der Knappheit des Ausdrucks nicht gelitten hat, verdient besonders hervorgehoben zu werden.

Dr. Trost, Berlin.